

Zuckerbrot und Schweinehaltung

Die Ulmer Bäckerzunft im 18. Jahrhundert

Senta Herkle

Die fünfte Zunft ist die der Bäcker, die weißes, schwarzes und rotes Brot backen, und die Zunft ist groß, weil es viele Brotesser in Ulm gibt und die Zunft nicht mit anderen Handwerken gemischt ist¹.

Mit diesen Worten beschreibt der Ulmer Chronist Felix Fabri im 15. Jahrhundert die Ulmer Bäckerzunft. Zwar stiegen die Bäcker im 18. Jahrhundert in der Hierarchie der Ulmer Zünfte auf Platz zehn ab², dennoch kam ihnen innerhalb der Lebensmittelversorgung der Stadt eine große Bedeutung zu. Die Gewerbe der Lebensmittelbereitung zählten zu den wichtigsten Gewerben: Im 18. Jahrhundert machten sie knapp 30 Prozent des Gesamtgewerbes aus und standen somit an zweiter Stelle nach dem Textil verarbeitenden Gewerbe³. Für eine Darstellung der Ulmer Bäckerzunft im 18. Jahrhundert ist es essentiell, die besondere Struktur der Bäckerzunft, die Aufteilung der Bäcker in Süß- und Sauerbäcker und die daraus resultierenden Besonderheiten und Konflikte, zu berücksichtigen. Eine entscheidende Rolle übernehmen dabei auch die spezifischen politischen Verhältnisse in Ulm. Als eine der bedeutendsten Reichsstädte im Alten Reich, war Ulm im 18. Jahrhundert involviert in zahlreiche Kriege, die das politische und wirtschaftliche Leben der Stadt beeinflussten. Aber auch die zunehmende Territorialisierung und Kompetenzstreitigkeiten zwischen den verschiedenen Obrigkeiten im Alten Reich prägten die Reichsstadt im 18. Jahrhundert. Die städtische, reichsständische und kaiserliche Obrigkeit versuchte immer mehr, in die zünftige Struktur einzugreifen und die politische Macht der Zünfte einzuschränken, um die eigene Herrschaftsposition ausbauen zu können⁴.

¹ Felix Fabri: Tractatus de civitate Ulmensi. Ulm 1488. Zitiert nach der deutschen Übersetzung von Konrad D. Hassler: Bruder Felix Fabris Abhandlung von der Stadt Ulm. Verdeutsch von Konrad Dietrich Hassler. In: UO 13-15 (1908/09) S. 92.

² Vgl. Johann Herkules Haid: Ulm mit seinem Gebiete. Ulm 1786. ND Ulm 1984. S. 250.

³ Vgl. Kurt Rotbe: Das Finanzwesen der Reichsstadt Ulm im 18. Jahrhundert (Forschungen zur Geschichte der Stadt Ulm 21). Ulm 1991. S. 406.

⁴ Vgl. Hans Eugen Specker: Ulm. Stadtgeschichte. Ulm 1977. S. 199-263.- Daniel Hobrath: Gefährdeter Wohlstand, kulturelle Blüte und Kriegsgefahren. Ulm vom 17. Jahrhundert bis zum Ende der Reichsfreiheit. In: StadtMenschen – 1150 Jahre Ulm. Die Stadt und ihre Menschen. Hg. v. Michael Wettengel und Gebhard Weig. Ulm 2004. S. 103-121.

In den letzten Jahren sind die Zünfte wieder verstärkt ins Blickfeld der Geschichtswissenschaften gerückt. Dabei wurden neue Fragestellungen entwickelt, die insbesondere den mehrdimensionalen Charakter der Zünfte analysieren⁵. Die Zunft übernahm zugleich die unterschiedlichsten Funktionen: karitative und religiöse Pflichten gehörten ebenso zu den Aufgabenfeldern wie die politische und berufsständische Vertretung und die Verteidigung der Stadt. Aber auch das Alltagsleben der Zunftmitglieder wurde von den Handwerkerorganisationen bestimmt. Beispielsweise war die Orientierung an christlichen Werten für die Mitglieder Pflicht und wurde streng überwacht. Die korporative Geschlossenheit der Zünfte und deren Wirkung in alle Bereiche des Lebens der Mitglieder verliehen den Zünften aber auch einen dynamischen Charakter.

Um diesen vielfältigen Wirkungsbereichen der Zünfte Rechnung zu tragen, bietet sich eine lokalgeschichtliche Herangehensweise an. Vorteilhaft an diesem mikrohistorischen Analyseverfahren ist außerdem die exakte Erforschung historischer Spezifika und Phänomene, die unterschiedliche Ausprägungen und Verläufe zur Folge haben. Gerade beim Zunft Handwerk ist eine solche mikrohistorische Herangehensweise besonders geeignet, da die Entwicklung der Korporationen in starkem Maße von regionalen Faktoren abhängig war⁶.

1 Forschungslage

Bislang gibt es keine ausführlichen Studien zur Bäckerzunft in Ulm. Hier ist lediglich die Darstellung von Wolfgang Merkle zu nennen, der auf rund 20 Seiten einen kurzen Überblick über die Zunft im 17. und vor allem im 18. Jahrhundert bietet⁷. Diese Untersuchung bezieht sich zwar auf denselben Zeitraum wie die vorliegende Arbeit, jedoch geht Merkle lediglich überblicksartig auf die einzelnen Gewerbe ein. Ebenso zu erwähnen ist die Einführung

⁵ Vgl. Tagung des Sonderforschungsbereichs „Norm und Symbol. Die kulturelle Dimension sozialer und politischer Integration“ (Konstanz) in Zusammenarbeit mit der Universität Mannheim, die sich mit dem multidimensionalen Charakter der Zünfte, ebenso der Frage nach der Kommunikation innerhalb der Zünfte, sowie dem Austrag von Konflikten beschäftigte. Tagungsbericht: Gruppenbildung – Konfliktaustragung – Integrationsstrategien: Neue Perspektiven der Zunftforschung. 12.-14. Juni 2008, Konstanz. In: H-Soz-u-Kult, 23. Aug. 2008, <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/tagungsberichte/id=2240> (Stand: 27. April 2009). Eine Tagung der „Mission Historique Française en Allemagne“ (Göttingen) setzte sich mit den Zünften als „Akteure des Marktes“ auseinander. Dabei wurde eine grundlegende Neubestimmung der Zünfte, des Marktes und der Marktwirtschaft gefordert. Tagungsbericht: Les corporations: des acteurs du ‚marché‘? / Die Zünfte – Akteure des ‚Marktes‘? 19. Feb. 2008, Göttingen. In: H-Soz-u-Kult, 7. Mai 2008, <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/tagungsberichte/id=2084> (Stand: 27. April 2009). Mit der Regulierung von Märkten hat sich im April 2009 eine Konferenz in Neuchâtel der Schweizerischen Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte befasst. Tagungsbericht: <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/termine/id=10867> (Stand: 27. April 2009).

⁶ Angewendet wurde das mikrohistorische Analyseverfahren unter anderem von Hans Medick in seiner Studie über die Weber in Laichingen. Medick bezieht sich dabei vor allem auf die italienische Wissenschaft, die sich dieses Verfahrens seit den 70er und 80er Jahren des 20. Jh. bediente. Ein Augenmerk legte er dabei vor allem auf Giovanni Levi, der davon ausgeht, dass erst durch die mikrohistorische Forschung Faktoren auftauchen, die durch eine zentristische Herangehensweise nicht sichtbar werden. Vgl. Hans Medick: *Weben und Überleben in Laichingen 1650-1900* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 126). Göttingen 1996. S. 21f.

⁷ Vgl. Wolfgang Merkle: *Gewerbe und Handel der Stadt Ulm am Übergang der Reichsstadt an Bayern im Jahre 1802 und an das Königreich Württemberg im Jahre 1810* (Beiträge zur südwestdeutschen Wirtschaftsgeschichte 7). St. Katharinen 1988.

von Wilhelm Lederer, der die Zunft allerdings in keinen Zeitrahmen stellt und vollständig ohne Angabe von Quellen arbeitet⁸.

Durch die Darstellungen von Eugen Nübling zur Ulmer Geschichte im Mittelalter erlangt man einen guten Einblick in das Gewerbe in Ulm⁹. Allerdings sind diese Arbeiten mit der gebotenen Vorsicht zu verwenden, da es oftmals an Quellenangaben mangelt und Nüblings Ergebnisse somit nicht nachprüfbar sind. Ausführliche Überblicksdarstellungen zum Zunft Handwerk in Ulm, mit Ausnahme der Arbeit Merkles, fehlen vollständig. Dennoch sollen die Bände aus der Reihe Forschungen zur Geschichte der Stadt Ulm erwähnt werden, die für diese Arbeit eine große Hilfe darstellten; besonders ist die Studie von Kurt Rothe hervorzuheben, die das Finanzwesen der Stadt Ulm im 18. Jahrhundert zum Thema hat¹⁰.

Speziell zum Bäckerhandwerk wurde aus vergleichender Perspektive die Arbeit von Frank Göttmann herangezogen, die auf die Entwicklung der mittelalterlichen Bäckerzunft in Frankfurt eingeht¹¹. Für die allgemeine Forschungsliteratur über das Zunft Handwerk ist vor allem die im Jahr 2007 von Arnd Kluge veröffentlichte Monographie zu nennen, das die bis dahin erschienene Literatur berücksichtigt, grundlegend auf das Wesen der Zünfte eingeht und detailliert die besonderen Merkmale des zünftigen Systems darstellt¹². Der knapp skizzierte Forschungsüberblick macht deutlich, dass eine ausführliche Studie zur Ulmer Bäckerzunft, sowie zu den Ulmer Zünften im 18. Jahrhundert ein Desiderat der historischen Forschung ist¹³.

2 Entwicklungsgeschichtliche Tendenzen des Zunft Handwerks und die Ulmer Situation

Im Reichsgebiet formierten sich ab dem 12. Jahrhundert Handwerksorganisationen und setzten sich schließlich durch¹⁴. Zur Entstehungsgeschichte und somit auch zum Entstehungszeitraum handwerklicher Vereinigungen gibt es verschiedene Theorien, deren Inhalte an dieser Stelle aus Platzgründen nicht

⁸ Vgl. Wilhelm Lederer: Geschichte der Bäckerinnung Ulm-Donau. In: 75 Jahre Bäckerinnung 1887-1962. Ulm [o. J.].

⁹ Eugen Nübling verfasste eine Vielzahl an Schriften zu Handel und Gewerbe in Ulm. Hier sind lediglich wenige herausgegriffen, die zum Teil auch Verwendung in dieser Arbeit fanden. Eugen Nübling: Ulms Lebensmittel-Gewerbe im Mittelalter. Ulm 1892.- Eugen Nübling: Ulms Kaufhaus im Mittelalter. Ein Beitrag zur deutschen Städte und Wirtschaftsgeschichte. Ulm 1900.- Eugen Nübling: Ulms Handel im Mittelalter. Ein Beitrag zur deutschen Städte- und Wirtschaftsgeschichte. Kleine Ausgabe von Ulms Kaufhaus im Mittelalter. Ulm 1900.- Eugen Nübling: Die Reichsstadt Ulm am Ausgange des Mittelalters (1378-1556), 2 Bde. Ulm 1907.

¹⁰ Vgl. Rothe (wie Anm. 3).

¹¹ Vgl. Frank Göttmann: Die Frankfurter Bäckerzunft im späten Mittelalter. Aufbau und Aufgaben städtischer Handwerksgenossenschaften (Studien zur Frankfurter Geschichte 10). Frankfurt a. M. 1975.

¹² Vgl. Arnd Kluge: Die Zünfte. Stuttgart 2007.

¹³ Hinzuweisen ist auf das laufende Dissertationsprojekt der Verfasserin mit dem Arbeitstitel „Reichsstädtisches Zunft Handwerk. Sozioökonomische Formen und kulturelle Praxis. Eine Untersuchung zur politischen, sozioökonomischen und kulturellen Bedeutung der Zünfte am Beispiel der Ulmer Weberzunft (1648-1810)“.

¹⁴ Die erste zweifelsfrei nachweisbare Zunft ist die der Bettdeckenweber in Köln, welche 1149 urkundlich erwähnt wird. Vgl. Kluge (wie Anm. 12) S. 55.

diskutiert werden können¹⁵. Für jede dieser Theorien lassen sich Beispiele finden, jedoch kann keine von ihnen den Anspruch erheben, überall gültig zu sein. Die Entwicklung der Städte spielte für die Entwicklung des Zunftwesens außerdem eine wichtige Rolle. Städte boten beispielsweise bessere Absatzmöglichkeiten durch die Anbindung an den Handel¹⁶.

Nach ihrer Entstehung kontrollierten die Zünfte immer mehr die Märkte, sie nahmen Einfluss auf die Produktion und legten die Preise fest. Ihr Ziel war dabei, für alle Zunftmitglieder ein Auskommen zu sichern. Durch den wirtschaftlichen Erfolg im Mittelalter sicherten sich die Zünfte ihren politischen Einfluss und partizipierten an den städtischen Regierungen¹⁷. Spätestens ab dem 17. Jahrhundert änderte sich die politische Lage der Städte, sie wurden immer mehr in die territorialstaatliche Ordnung einbezogen. Durch neue Verfassungen verloren die Städte große Teile ihrer Autonomie und die territorialen Mächte gewannen an Bedeutung¹⁸. Die städtischen Zunftgremien wurden seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts zugunsten der Landesherrschaft beziehungsweise der kaiserlichen Herrschaft mehr und mehr verdrängt¹⁹.

Die Auflösungstheorien sind ebenso wie die der Entstehung von Zünften vielfältig und ambivalent. Jedoch sieht die aktuelle Forschung das „Ende“ der Zünfte nicht mehr in der angeblichen Starrheit und Unaufgeschlossenheit gegenüber technischen und wirtschaftlichen Neuerungen begründet²⁰. Die Offenheit für neue Berufe, die noch im 18. Jahrhundert zünftig organisiert wurden²¹, stellt ein Beispiel für diese Forschungstendenz dar. Die politische Bedeutung der Zünfte im Alten Reich nahm im 18. Jahrhundert dennoch immer

¹⁵ So könnte eine Ableitung der Zünfte aus christlichen Bruderschaften in Betracht kommen. Von Friedrich Keutgen wurde die so genannte „Ämtertheorie“ entwickelt, die besagt, dass die zünftig-korporativen Organisationen aus obrigkeitlich bestimmten Ämtern entstanden sind. Eine Möglichkeit ist auch die freie Einung aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Darüber hinaus wird vermutet, dass Zünfte nach Vorbildern von Handwerkerzusammenschlüssen in Italien und Byzanz entstanden sind, zu denen es sowohl Handelsverbindungen als auch Verbindungen politischer Art gab. Einen guten Überblick bieten: Rudolf Wissel: *Des Alten Handwerks Recht und Gewohnheit*, zweite, erw. u. bearb. Ausg. hg. von Ernst Schraepfer (Einzelnveröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin 7). Bd. 1. Berlin (West) 1971. S. 12.- Kluge (wie Anm. 12) S. 35-57 (mit weiterführender Lit.). Zur Ämtertheorie: Friedrich Keutgen: *Ämter und Zünfte. Zur Entstehung des Zunftwesens*. Jena 1903. ND Aalen 1965.

¹⁶ Zur Entwicklung der Städte im Mittelalter vgl. Alfred Haverkamp u. a. (Hg.): *Handbuch der deutschen Geschichte*. Bd. 6. Stuttgart 2007. S. 59-67.- Kluge (wie Anm. 12) S. 59f. (mit weiterführender Lit.). Zur Entwicklung der Städte in der Frühen Neuzeit vgl. Heinz Schilling: *Die Stadt in der Frühen Neuzeit* (Enzyklopädie deutscher Geschichte 24). München 2004. Bes. S. 20-37.

¹⁷ Meist verlief die Einbindung der Zünfte in die städtische Politik nicht reibungslos. Zwischen dem 14. und dem 16. Jh. fanden die meisten Verfassungskämpfe zwischen den machthabenden patrizischen Führungsschichten und den Zünften statt. Vgl. Kluge (wie Anm. 12) S. 88-98.

¹⁸ Vgl. Kluge (wie Anm. 12) S. 398-401.

¹⁹ Kaiser Karl V. beseitigte in vielen schwäbischen Reichsstädten die Zunftverfassungen, so zum Beispiel in Augsburg und Ulm 1548. In Ulm allerdings wurden die Zünfte bereits zehn Jahre später, zwar mit eingeschränkten Rechten, wieder zugelassen und zu Beginn des 18. Jh. ihre Zahl von 17 auf 21 aufgestockt. Vgl. *ebda.*, S. 399.- Specker, *Stadtgeschichte* (wie Anm. 4) S. 132-143.

²⁰ Vgl. Heinz-Gerhard Haupt: *Neue Wege zur Geschichte der Zünfte in Europa*. In: Heinz-Gerhard Haupt (Hg.): *Das Ende der Zünfte – ein europäischer Vergleich* (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 151). Göttingen 2002. S. 9-39.

²¹ Ulm konnte im Gegensatz zur allgemeinen Tendenz im 18. Jh. die meisten Zunftgründungen verzeichnen und erreicht im selben Zeitraum auch den Höchststand von 21 Zünften. Vgl.: Hans Eugen Specker (Hg.): *Die Bestände des Stadtarchivs Ulm* (Forschungen zur Geschichte der Stadt Ulm. Reihe Dokumentation 11). Ulm 2002. S. 112. Damit war die Stadt Ulm aber kein Einzelfall; die meisten Zunftgründungen im 18. Jh. lassen sich ebenso beispielsweise für Berlin oder Wien belegen. Vgl. Kluge (wie Anm. 12) S. 68.

weiter ab. Die Ursachen hierfür sind sehr komplex: Es kam zu einem Bevölkerungswachstum²² und zu einem Expandieren der Märkte, worauf die Zünfte mit Handwerksschließungen reagierten; einer der Kerngedanken der Zünfte, ihren Mitgliedern ein stabiles Auskommen zu sichern, sollte dadurch realisiert werden. Des Weiteren konnten die Zünfte die Landesherren nicht daran hindern, „freie“ Gewerbe und somit Konkurrenz zu etablieren, zum Beispiel in Form von Manufakturen. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts, angestoßen durch die Napoleonischen Kriege und die darauf folgenden territorialen und strukturellen Veränderungen, setzte eine Reformwelle in Europa ein. Preußen war das erste Land, das die Gewerbefreiheit 1810 dauerhaft einführte. Württemberg zog erst 1862 nach²³.

In Ulm wurden 1292 erstmals Zunftmeister urkundlich erwähnt, als sie einen Hauskauf bestätigten²⁴. Durch den wirtschaftlichen Aufschwung im 14. und 15. Jahrhundert, an dem der Handel und das Handwerk maßgeblich beteiligt waren, erlangten die damals siebzehn Zünfte immer größeren Einfluss auf die Regierung der Reichsstadt²⁵. Gefestigt wurde dieser Einfluss nach erheblichen, gewaltsamen Konflikten²⁶ mit dem Patriziat in der Verfassung des „Kleinen Schwörbriefes“ von 1345²⁷. Ausbauen konnten die Zünfte ihre politische Macht durch die Verfassung des „Großen Schwörbriefes“ von 1397²⁸. Bis dahin kam die Überzahl der Zunftstimmen nicht unbedingt praktisch zum Tragen, da die Zunftmeister an den Betrieb gebunden waren und aus diesem Grund an Abstimmungen oft nicht teilnehmen konnten²⁹. Mit der neuen Verfassung von 1397 wurde die Bildung eines großen Rates beschlossen, der aus dreißig Zunftmitgliedern und zehn Patriziern bestand. Kaiser Karl V. setzte 1548 die Verfassung des „Großen Schwörbriefes“ außer Kraft, verbot die Zünfte, entzog ihnen sämtliche Rechte und stellte einen neuen Rat zusammen, der vornehmlich aus Patriziern bestand³⁰. Dies hatte allerdings keinen wirklichen Umbruch in der städtischen Politikpraxis zur Folge, da bereits im 15. Jahrhundert vorwiegend Patrizier und Genossen reicher Zünfte die Rätefunktionen ausübten³¹.

²² Vor allem in der zweiten Hälfte des 18. Jh. nimmt die Bevölkerung extrem zu. Vgl. Paul *Münch*: Lebensformen in der Frühen Neuzeit. Berlin 1998. S. 47-49.

²³ Vgl. *Kluge* (wie Anm. 12) S. 429-446.

²⁴ UUB 1 Nr. 171 S. 202f.: Urkunde vom 28. Aug. 1292.

²⁵ Der wirtschaftliche Aufschwung war vor allem der Barchentproduktion und dem Barchenthandel zuzuschreiben. Vgl. Dorothea *Reuter*: Der große Schwörbrief: Verfassung und Verfassungswirklichkeit in der Reichsstadt des Spätmittelalters (1397-1530). In: Hans Eugen *Specker* (Hg.): Die Ulmer Bürgerschaft auf dem Weg zur Demokratie. Zum 600. Jahrestag des Großen Schwörbriefs. Begleitband zur Ausstellung (Forschungen zur Geschichte der Stadt Ulm. Reihe Dokumentation 10). Ulm 1997. S. 120.-Sabine *Preshuhn*: Das goldene 14. Jahrhundert. Aufbruch in Ulm. In: *StadtMenschen* (wie Anm. 4) S. 47.

²⁶ Zu den so genannten „Zunftkämpfen“ vgl. *Kluge* (wie Anm. 12) S. 86-98.

²⁷ Vgl. Christian *Keitel*: Städtische Bevölkerung und Stadtrecht bis 1397. In: *Specker*, Bürgerschaft (wie Anm. 25) S. 96-105. Zum „Kleinen Schwörbrief“ vgl. Wolf-Henning *Petershagen*: Schwörpflicht und Volksvergnügen. Zur Verfassungswirklichkeit und städtischen Festkultur in Ulm (Forschungen zur Geschichte der Stadt Ulm 29). Ulm 1999. S. 32-37.

²⁸ Zum „Großen Schwörbrief“ vgl. *ebda.*, S. 39-48.

²⁹ Zum Einfluss der Zünfte auf die städtische Politik in Ulm vgl. Barbara *Filtzinger*: Politischer und Wirtschaftlicher Einfluss der Zünfte in der Reichsstadt Ulm im 16. Jahrhundert, Hauptseminararbeit München 1986, S. 10-17.

³⁰ Vgl. Eberhard *Naujoks*: Kaiser Karl V. und die Zunftverfassung: Ausgewählte Aktenstücke zu den Verfassungsänderungen in den oberdeutschen Reichsstädten (1547-1556). Stuttgart 1985. S. 62-96.

³¹ Vgl. Gudrun *Litz*: Bekenntnis zur Reformation. In: *StadtMenschen* (wie Anm. 4) S. 96f.

Im Jahre 1558, zwei Jahre nach der Abdankung Kaiser Karls V., setzten in Ulm angesichts der wachsenden Unruhen in der Handwerkerschaft neue Verhandlungen über eine Verbesserung der Verfassung für die Zünfte ein, die eine veränderte Neuauflage des Schwörbriefes von 1397 zum Ergebnis hatten³². Das Übergewicht der Patrizier mit mindestens 23 und höchstens 26 Personen im Rat, der insgesamt aus 41 Personen bestand, wurde bestätigt³³. Zwar wurden den Zünften nun wieder einige Rechte zugestanden, aber die Vormachtstellung, die sie vor der Außerkraftsetzung des „Großen Schwörbriefes“ innehatten, konnten sie bis zum Ende der Reichsstadtzeit nicht mehr erreichen³⁴.

3 Die Struktur der Ulmer Bäckerzunft

Im 18. Jahrhundert konnte die Bäckerzunft bereits auf eine lange Tradition zurückblicken. Denn unter den 1292 zum ersten Mal namentlich erwähnten Ulmer Zunftmeistern wurde auch der Brotbäcker („panifex“) Heinrich Ehinger aufgeführt³⁵. Dies ist die erste urkundliche Erwähnung eines Bäckermeisters in Ulm und zugleich der erste Hinweis auf das Existieren einer Bäckerzunft (Abb. 1).

Die Zahl der Bäckerberechtigten³⁶ war im 18. Jahrhundert auf 51 festgelegt, außerdem zählte man 29 Beizünftige³⁷. Bemessen an den Mitgliederzahlen, inklusive den Beizünftigen, lag die Bäckerzunft damit im Jahr 1786 an siebter Stelle in der Zunftreihenfolge und machte insgesamt rund vier Prozent des Gesamt-Gewerbes aus³⁸. Es wurden zwei Sparten von Bäckern unterschieden: Die Süß- und die Sauerbäcker, in Ulm auch gelegentlich Weiß- und Schwarzbäcker genannt, die sich vor allem durch ihre Backerzeugnisse unterschieden³⁹. Anzumerken ist hier, dass in Ulm die so genannten Zuckerbäcker oder Konditoren nicht zur Bäckerzunft gehörten⁴⁰, sondern bereits seit Mitte des 17. Jahr-

³² Diese Ordnung bestand im Wesentlichen bis zum Ende der Reichsunmittelbarkeit 1802. Vgl. Andreas *Baisch*: Die Verfassung im Leben der Stadt, 1558-1802, in: *Specker*, Bürgerschaft (wie Anm. 25) S. 171-249. Bes. S. 174-195.

³³ Vgl. *Naujoks* (wie Anm. 30) S. 160.

³⁴ Vgl. *ebda.*, S. 153-166.

³⁵ UUB 1 Nr. 171 S. 202f.: Urkunde vom 28. Aug. 1292. Einen kurzen Überblick über die Bäckerzunft in Ulm bieten *Merkle* (wie Anm. 7) S. 109-124.- *Lederer* (wie Anm. 8).

³⁶ Das Recht zur Ausübung des Handwerks, die so genannte „Gerechtigkeit“, ruhte auf den Bäckerhäusern, das heißt es war realer Natur. Ein Süßbäckerhaus inklusive Gerechtigkeit belief sich auf 4.000 bis 5.000 Gulden, ein Sauerbäckerhaus kostete rund 3.000 Gulden. Vgl. *Haid* (wie Anm. 2) S. 251. Im Vergleich zu anderen Häusern waren die Bäckerhäuser sehr teuer. So wurden beispielsweise im 18. Jh. je nach Lage für ein Weberhaus zwischen 310 und 900 Gulden, für ein Merzlerhaus rund 1.600 Gulden berechnet. Vgl. *Rothe* (wie Anm. 3) S. 441. Der hohe Preis der Bäckerberechtigten kam wahrscheinlich durch die Backöfen zustande, die in der Anschaffung recht teuer waren und darüber hinaus aus Gründen der Brandgefahr üblicherweise in Eckhäusern untergebracht waren. Vgl. Albrecht *Rieber*: Nahrungsmittel-Handwerk und -Gewerbe in Ulm (Ulmer Stadtgeschichte 15). Ulm 1982. S. 4.- *Merkle* (wie Anm. 7) S. 109.

³⁷ *Haid* (wie Anm. 2) S. 250.

³⁸ Zu diesem Schluss kommt Kurt Rothe. An erster Stelle lagen die Weber, die mit 350 Mitgliedern rund 20 Prozent des Gesamtgewerbes ausmachten. Die Bäcker waren die einzige Zunft, deren Mitgliederanzahl verglichen mit dem Jahr 1548 nicht variierte. Vgl. *Rothe* (wie Anm. 3) S. 401.

³⁹ Diese Unterscheidung war offenbar üblich; vgl. Karl Friedrich *Wernet*: Wettbewerbs- und Absatzverhältnisse des Handwerks in historischer Sicht. Bd. 1. Berlin 1967. S. 17-21.- *Göttmann* (wie Anm. 11) S. 23f.

⁴⁰ Die Angabe bei *Specker*, Bestände (wie Anm. 21) S. 113, ist zu korrigieren.



Abb. 1 - Zunftlade der Ulmer Bäckerzunft aus dem 18. Jh. In ihr wurden beispielsweise Dokumente, Ordnungen und Siegel der Zunft aufbewahrt (Ulmer Museum).

hundreds eine Rotte in der Kramerzunft darstellten⁴¹. Im Rat der Stadt Ulm, der aus Vertretern des Patriziats und der Zünfte bestand⁴², konnte die Bäckerzunft seit 1558 dauerhaft einen Sitz behaupten.

Obwohl die Produktion des Bäckerhandwerkes der Fluktuation von Getreide- und Kornpreisen unterlag, konnten die Handwerker ein relativ stabiles Einkommen aufweisen. Das Zunftvermögen der Bäcker wurde bei 51 Meistern

⁴¹ Neben dem Backen von Zucker- und Lebkuchen, war es ihnen gestattet, mit Seife, Honig und Gewürzen zu handeln und diese Produkte selbst herzustellen. Ebenfalls hatten die Zuckerbäcker das Monopol auf die Herstellung von Met und Marzipan und anderem „Zuckerwerk“, das in der Ordnung nicht näher beschrieben wird. Sie waren dazu befähigt, Lehrlinge auszubilden, obwohl sie kein Meisterstück anfertigten, sondern das Meisterrecht erwarben. 1716 wurde das Handwerk geschlossen, es sei denn, der Bewerber hatte bereits zehn Jahre als Meister im Beruf gearbeitet. Ausgenommen von der Schließung waren außerdem Meistersöhne und diejenigen, die eine Meisterwitwe geheiratet hatten. Vgl. *Haid* (wie Anm. 2) S. 223.- StadtA Ulm A [7728] Artikelbüchlein der Zucker- und Lebkuchenbäcker in Ulm 1663-1716. Zu Streitigkeiten der Zuckerbäcker bezüglich des Handels mit Seife und anderen Waren vgl. StadtA Ulm A [2364] Handelsstreitigkeiten der Zuckerbäcker mit den Kramern und Seifensiedern 1718-1810; Jahresrechnungen der Zuckerbäcker Rotte 1795-1797, 1810.

⁴² Die meisten Stellen, die von den Zünften belegt werden durften, fielen auf die Kramer und Kaufleute. Neben den Bäckern hatten die Weber, Metzger und Rotgerber einen ständigen Platz. Vgl. Abschnitt II.1. Ulm im 18. Jahrhundert. In: *Arbeitskreis Schule und Archiv* (Hg.): Quellen zur Ulmer Stadtgeschichte, Lieferung I: Ulm in der Reichsstadtzeit - Verfassung, Verwaltung, Bürgerschaft. Ulm 1998. S. 10.

im Verzeichnis der Zünfte 1809 auf 300 Gulden errechnet. Im Vergleich dazu belief sich das Vermögen der Metzgerzunft, die 63 Meister umfasste, lediglich auf 200 Gulden⁴³.

4 Die Konflikte der Süß- und Sauerbäcker

Im 18. Jahrhundert lassen sich vermehrt Streitigkeiten innerhalb der Zunft, nämlich zwischen den Parteien der Süß- und der Sauerbäcker feststellen⁴⁴.

Bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Sauerbäcker in Ulm in die Bäckerzunft aufgenommen wurden, war es ihnen lediglich gestattet, Backerzeugnisse auf Lohn herzustellen. Das heißt, sie wurden beauftragt, eine bestimmte Menge Getreide abzubacken und wurden nach einem festgelegten Tarif entlohnt⁴⁵. Dementsprechend waren die nicht zünftig organisierten Lohnbäcker abhängig von der Auftragslage und hatten kein festes, gesichertes Einkommen. Im Jahr 1591 erlaubte der Magistrat den Sauerbäckern, auf eigene Rechnung, eine vorgeschriebene Menge von Getreide zu verarbeiten, Backwaren herzustellen und diese zu verkaufen⁴⁶. Die Größenordnung belief sich hierbei vorerst auf fünf Imi⁴⁷ pro Woche.

Die Lohnbäckerei war im ganzen Reich verbreitet und wurde von den zünftig organisierten Bäckern häufig bekämpft⁴⁸. Auch in Ulm können diese Streitigkeiten anhand von Quellen belegt werden. Nachdem die Ulmer Sauerbäcker in die ehrbare Bäckerzunft „fahren“ durften, wurden sie von den Süßbäckern als „Lohnbäcker“ verspottet. Dieser Umstand veranlasste die Sauerbäcker, sich wiederholt beim Rat zu beschweren, der dann die Süßbäcker ausdrücklich darauf hinwies, die vorsätzliche Rufschädigung künftig zu unterlassen: [...] *daß Sie die Saurbeken, als ihre Mitzünfftige, fürohin nicht weiter so verächtlich /: wie schon mehrmahlen geschehen und von Ihnen geklagt worden :/ tractiren, und Sie spottweis, als wann sie nur Lohnbeken, mithin deterioris conditionis als Sie Süßbeken wären, hier und der traduciren, sondern sie gänzlich unangefochten lassen*⁴⁹.

Dieser Konflikt spiegelt das Verhältnis der Süß- und Sauerbäcker wieder, das insbesondere im 18. Jahrhundert durch Streitigkeiten belastet war. Erst durch die Eingliederung Ulms in das Kurfürstentum Bayern im Jahr 1802 mit der Änderung der Zunftorganisation wurde dieser Streit formal beigelegt.

Ein weiterer strittiger Punkt waren die Backtage. Die Reglementierung der Zunft sah vor, dass die Backtage einer Woche auf beide Bäckerzweige verteilt wurden, um nicht einer Partei einen Vorteil zu verschaffen. So durften die Süßbäcker montags, mittwochs, freitags und sonntags ihr Handwerk ausüben,

⁴³ Die Gärtner zum Beispiel hatten bei 53 Meistern ein Vermögen über 80 Gulden, die Schneider bei 76 Meistern 300 Gulden, die Kramerzunft bei 45 Meistern 3.260 Gulden. Vgl. StadtA Ulm A [2320] Verzeichnis der zünftigen Gewerbe 1809.

⁴⁴ Merkle begründet die Zunahme der Differenzen mit dem Bevölkerungsrückgang in Ulm und den damit einhergehenden Absatzschwierigkeiten. Vgl. *Merkle* (wie Anm. 7) S. 111f.

⁴⁵ Vgl. *Wernet* (wie Anm. 39) S. 17-21.

⁴⁶ Vgl. StadtA Ulm A [7713] fol. 22.

⁴⁷ Getreidemaß: 1 Imi = 4 Mittle = 24 Metzen = 96 Viertel = ca. 84 kg. Angaben aus *Rotbe* (wie Anm. 3) S. 470.

⁴⁸ Vgl. StadtA Ulm A [7713] Ordnung der Bäckerzunft 1693 fol. 22.

⁴⁹ StadtA Ulm A [2345] fol. 1r: Ratsdekret vom 27. Feb. 1736.

wohingegen den Sauerbäckern die verbleibenden drei Wochentage zugestanden wurden⁵⁰. Zusätzlich erlangten die Süßbäcker eine tägliche Backerlaubnis für die Zeit der Konvente des Schwäbischen Kreises, die mehrmals jährlich in Ulm stattfanden und üblicherweise vier bis fünf Wochen andauerten. Darüber hinaus durften sie während der beiden Jahrmärkte insgesamt 14 Tage backen⁵¹. Ausgehend war es lediglich den Sauerbäcker gestattet, Kommiss-Brot für die Soldaten und Brot für den Almosen-Kasten herzustellen⁵². Insgesamt oblag sämtliches Lohn-Backen für die Bevölkerung weiterhin den Sauerbäckern⁵³. Hier deutet sich bereits an, dass die beiden Bäckerzweige die Nachfrage von unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen und Milieus befriedigten.

Die Vorgaben bezüglich der Backwaren, auf welche die Bäcker spezialisiert waren, wurden Ende des 17. Jahrhunderts verändert. Mit den neuen Bestimmungen erhielten die Süßbäcker das Recht, Sauerteig zu verarbeiten und auch große Brote zu backen⁵⁴. Somit drangen sie in die Domäne der Sauerbäcker ein. Hingegen wurde den Sauerbäckern genehmigt, statt der bisherigen fünf Imi Getreide, Roggen oder Kern, nun acht Imi Getreide zu verbacken und *weiße Bazzen Laib* herzustellen, was ebenfalls ihren Kompetenzbereich erweiterte⁵⁵. Mit dieser Veränderung war die strenge Trennung der beiden Bäckerparten aufgehoben. Sowohl für die Süß- als auch für die Sauerbäcker bedeuteten diese neuen Regelungen einen Eingriff in ihre bisherigen Back-Rechte. Die Sauerbäcker fühlten sich augenscheinlich in ihrer Existenz bedroht und wandten sich deshalb 1708 an den Rat: [weil die] *Unterhaltung* [von] *Ross, Karren, Schiff und Geschirres mit schwehren Kosten fortgehet, worzu auch kommt, daß Unßere wegen der Becken Gerechtigkeit Unß so theuer zu steherkommende Häußer hierdurch an Ihrem Werth umb ein großes geschwächt werden*⁵⁶.

Die Süßbäcker sahen hingegen im Zugeständnis des Lohnbackens und der Herstellung weißer Brote einen Vorteil seitens der Sauerbäcker. Trotz der Erweiterung ihrer Rechte fühlten sich die Süßbäcker in ihren Verdienstmöglichkeiten eingeschränkt. Zum einen, so argumentierten sie, da sie den wesentlich höheren Anteil der Zunftgenossen ausmachten und somit auch ein höheres Einkommen bräuchten. Zum anderen, da mit dem Samstag der beste Markttag in der Woche an die Sauerbäcker abgegeben worden sei. Außerdem sei das Lohnbacken für die Bürgerschaft und die zugeschriebenen Backtage für die Sauerbäcker eher *schädlich als nützlich*, da sie diesen Anforderungen aufgrund der

⁵⁰ Die Differenzen bezüglich der Backtage lassen sich anhand der Akten über nahezu den ganzen Zeitraum des 18. Jh. verfolgen. Vgl. StadtA Ulm A [2344] Streitigkeiten der Süß- und Sauerbäcker bezüglich der Backzeiten 1708-1794.

⁵¹ Vgl. StadtA Ulm A [2345] fol. 7.

⁵² Ob das Kommissbrotbacken eine Last oder ein einträgliches Geschäft war, ist nicht eindeutig aus den Quellen ersichtlich. Es stellte in jedem Fall einen Mehraufwand für die Sauerbäcker dar, aber es wurde auch entlohnt. Vgl. StadtA Ulm A [2330] fol. 1.

⁵³ Vgl. *ebda.*, A [2345] z. B. fol. 15.

⁵⁴ Merkle geht davon aus, dass ein Anstieg der Fruchtpreise nicht die Kosten für Backwaren in die Höhe trieb, sondern das Gewicht reduziert wurde, was zu einem erheblichen Anstieg der Abnahme von Schwarzbrot führte. Vgl. *Merkle* (wie Anm. 7) S. 120.

⁵⁵ Vgl. StadtA Ulm A [7713] Ordnungen der Bäckerzunft 1693 fol. 23; Ratsdekret vom 15. März 1697.

⁵⁶ *Ebda.*, A [2344] fol. 1. Die Bäckerrechte waren mit ihren Häusern verbunden. Die Befürchtung der Sauerbäcker ging offensichtlich dahin, dass je größer der Einflussbereich der Süßbäcker wurde, die Sauerbäckerhäuser an Wert verloren.

geringeren Mitgliederzahl nicht gewachsen seien⁵⁷. Der Rat entschied jedoch wiederholt, dass alles in der bisherigen Form beibehalten werden sollte⁵⁸.

Anders, aber nicht minder umstritten, waren die Regelungen in Bezug auf die Ausbildung und das Meisterrecht der Bäcker⁵⁹. Die Tradition der Anfertigung eines Meisterstückes wurde von den Sauerbäckern nicht gepflegt. Dieser Umstand führte dazu, dass der Rat ihnen keine Befugnis zur Ausbildung von Lehrlingen erteilte, auch dann nicht, wenn es sich um die eigenen Söhne handelte⁶⁰. Nach allgemeinem Forschungskonsens war die Ausbildung durch einen offiziell anerkannten Meister im ganzen Reich zumeist Voraussetzung für die Unterbringung eines Gesellen⁶¹. Dies konnte den Gesellen insbesondere während der Wanderjahre zum Verhängnis werden, weil sie in starkem Maße von einem gesicherten Arbeitsplatz und Auskommen abhängig waren. Die Ausbildung durch einen Sauerbäcker hätte ihnen, aufgrund der mangelnden Anerkennung, diese notwendige Sicherheit nicht garantieren können. Die Sauerbäcker versuchten dennoch, ihre Forderungen durchzusetzen und ihre eigenen Söhne ausbilden zu dürfen. Sie argumentierten in einem Bittschreiben an den Rat damit, dass dies eine übliche Vorgehensweise in anderen, umliegenden Städten sei. Dennoch wurde jede Anfrage nach der Einführung eines Meisterstückes für die Sauerbäcker durch den Rat abgelehnt. Sogar ein Gutachten des Handwerksamtes, das die Einführung des Meisterstückes für die Sauerbäcker nahe legte, wurde abgewiesen.

Eine besonders heikle Situation ergab sich dann, wenn ein Süßbäckermeister, der auch in diesem Beruf gearbeitet hatte, eine Sauerbäckergerechtigkeit erwarb. Das heißt, er verkaufte sein Süßbäckerhaus und erwarb dafür ein Sauerbäckerhaus. In der Ulmer Praxis ist dies auch einige Male belegt. Sauerbäckergerechtigkeiten waren zum einen billiger, zum anderen konnten auch pragmatische Gründe, etwa die festgelegte Zahl der Gerechtigkeiten, eine Rolle gespielt haben. Sollte kein Süßbäckerhaus zum Verkauf gestanden haben und ein zugezogener Süßbäckermeister eine Gerechtigkeit erwerben wollen, konnte der Kauf einer Sauerbäckergerechtigkeit in Frage gekommen sein.

Eine andere Möglichkeit beschreibt folgender Fall eines in den Quellen namentlich nicht erwähnten Bäckermeisters. Dieser hatte eine Sauerbäcker-

⁵⁷ Vgl. *ebda.*, A [2345] fol. 7.

⁵⁸ 1710 beschließt der Rat auf Anfrage der Süßbäcker, das Samstagsbacken auch für sie zuzulassen, weil es *dem gemeinen Wesen mehr nutze als schädlich* sei. Daraufhin protestieren sowohl die Sauerbäcker, da diese *hierdurch merklich an unserer nahrung schaden leideten* als auch die fremden Bäcker, zum Beispiel aus Södingen, weil dadurch ihr Absatz zurückging. Deshalb wird der Entschluss des Rates im selben Jahr wieder zurückgezogen. Vgl. StadtA Ulm A [2344] fol. 14–19. Das übliche und zeitaufwändige Vorgehen des Rates bestand darin, alte Ratsdekrete zu sichten und erst nach ihrer Auswertung eine Entscheidung zu treffen. So auch in diesem Fall. Das älteste Dekret bezüglich der Streitigkeiten der beiden Bäckertypen stammte von 1591, also in etwa zu der Zeit, zu der die Sauerbäcker in die Zunft aufgenommen wurden. Vgl. *ebda.*, A [2345] fol. 11f. Die Entscheidung des Rates wurde häufig erst Jahre später verkündet und orientierte sich oft an den alten Beschlüssen. Das Gesuch der Süßbäcker wurde 1764 verfasst, das Urteil des Rates erschien erst 1777. Vgl. *ebda.*, A [2345] fol. 7–22.

⁵⁹ Vgl. *ebda.*, A [2345] 1776–1801.- *Ebda.*, A [2338] 1736–1758.

⁶⁰ In Ulm war es durchaus in manchen Zünften üblich, das Meisterrecht zu erkaufen und damit die Erlaubnis zu erlangen, Lehrlinge ausbilden zu dürfen. Einige Rotten in der Kramerzunft verfuhrten nach diesem Prinzip, so zum Beispiel die Zuckerbäcker. Vgl. oben Kapitel III. Die Struktur der Bäckerzunft.

⁶¹ Wernet (wie Anm. 39) S. 76.

gerechtigkeit, die er einem seiner Söhne überließ. Als er später die Witwe eines Süßbäckermeisters heiratete, erlangte er damit eine Süßbäckergerechtigkeit⁶². Im Fall des Ulmer Bäckers gingen nun sämtliche Rechte eines Süßbäckers an den ehemaligen Sauerbäcker über. Interessant ist auch das Beispiel des Simon Mündler⁶³. Dieser wurde vom Handwerksamt vernommen, weil er sich weigerte, als Sauerbäcker das Ausbildungsverbot des Rates zu akzeptieren. Er rechtfertigte sein Bestreben mit der Begründung, einst eine Süßbäckergerechtigkeit gehabt zu haben, die er abgab, und damit auch die verbundene Erlaubnis, Jungen auszubilden. Er gab an, bereits drei Jungen, nämlich seine Söhne, ausgebildet zu haben, die mittlerweile alle Meister geworden waren. Simon Mündler erklärte, dass er sich nicht, nur weil er nun als Sauerbäcker arbeitete, in seinen Rechten bezüglich der Ausbildung beschneiden lassen möchte, weil er dadurch nicht *unehrlicher* geworden sei⁶⁴. Hier wird erneut ersichtlich, dass das Bäckerhandwerk an relativ starre Konventionen gebunden war, die sich logisch-pragmatischer Begründungen entzogen. Die Abgabe der Süßbäckergerechtigkeit stieß bei den Süßbäckermeistern auf wenig Verständnis. Sie unterstellten Mündler, er habe sich für die Sauerbäckergerechtigkeit entschieden, weil er die Vorteile dieses Berufes, wie zum Beispiel das Lohnbacken, im Gegensatz zu seinem bisherigen sah. Immerhin sei er als Süßbäcker gut situiert gewesen und es hätte keinen finanziellen Grund gegeben, die Gerechtigkeit zu verkaufen⁶⁵. Die eigentliche Motivation Mündlers, die Süßbäckergerechtigkeit aufzugeben, lässt sich nicht mehr nachvollziehen. Dennoch ist das Beispiel sehr interessant und wirft viele Fragen auf. Wieso war es lohnenswert, diesen vermeintlichen „sozialen Abstieg“ in Kauf zu nehmen? Gab es wirtschaftliche Motive oder waren es rein persönliche Gründe? Zudem spiegelt der Fall das erhebliche Konfliktpotenzial wieder, das letztlich auf den Dualismus innerhalb der Bäckerzunft zurückzuführen ist. Festzuhalten bleibt, dass seine Beschwerde vor dem Rat erfolglos war. Dieser dekretierte, die Tradition zu wahren und lediglich den Süßbäckern, die auch als solche ihre Tätigkeit ausübten, das Recht der Ausbildung zu überlassen.

Konfliktbelastet war auch die Vertretung in den politischen Gremien, vor allem im Zunft-Bott, der beratenden Versammlung der Meister einer Zunft⁶⁶. In einer Streitsache bezüglich der Zunft-Bott-Wahlen wurde unter anderem

⁶² Vgl. StadtAUlm A [2345] Nr. 7 fol. 6. Traditionell spielten im Zunft Handwerk Heiratsstrategien eine große Rolle. Meisterwitwen waren begehrte Partien, da der Meisterstatus ihres verstorbenen Ehemanns mit allen Privilegien an den neuen Partner überging.

⁶³ Simon Mündler war zu dem Zeitpunkt 86 Jahre alt und hatte drei Söhne. Zwei davon waren Sauerbäckermeister, einer Süßbäckermeister. Vgl. *ebda.*, A [2345] Nr. 7 fol. 7.

⁶⁴ Vgl. *ebda.*, A [2345] fol. 15: Protokoll vom 12. Aug. 1777. Der Gebrauch des Begriffes „unehrlich“ kann an dieser Stelle nicht geklärt werden. Aber es ist davon auszugehen, dass damit keine Anspielung auf unehrliches Gewerbe gemeint ist. Wahrscheinlich wollte Mündler einfach nur seinen Unmut ausdrücken.

⁶⁵ Vgl. *ebda.*, A [2345] Nr. 7 fol. 5-8.

⁶⁶ Zu vergeben waren die Ämter der so genannten Zwölfmeister, der Zunftvorgesetzten und des Büchsenmeisters. Wie viele Mitglieder der Zunft-Bott der Bäckerzunft in Ulm hatte, ist aufgrund der Quellenlage nicht eindeutig festzustellen. In der Auflistung bezüglich der Kosten für die Aufnahme in die Bäckerzunft sind zwei unterschiedliche Angaben zu finden. Bei der Annahme ist der Anwärter verpflichtet, dem ganzen Bott, der hier aus 15 Personen bestand, sechs Gulden zum Vertrinken zu entrichten. Nach der Begutachtung des Meisterstückes, musste der Kandidat weitere sechs Gulden an den Bott bezahlen, der nun aus 17 Personen besteht. Möglicherweise wurden zur Begutachtung des Meisterstückes zwei weitere Personen hinzugezogen. Vgl. *Specker*, Bestände (wie Anm. 21) S. 112.

die fehlende Anfertigung des Meisterstückes der Sauerbäcker von den Süßbäckern als Argument für deren Unterlegenheit herangezogen⁶⁷. Zwei der Stellen im Bott waren an die Sauerbäcker vergeben und wurden auch von denselben, sobald sie vakant wurden, wiederbesetzt. Allerdings waren die Sauerbäcker von sämtlichen anderen Stellen im Bott, wie zum Beispiel vom Amt des Büchsenmeisters oder des Zunftmeisters, ausgeschlossen⁶⁸. Diese Tatsache nahmen sie zum Anlass, sich beim Rat zu beschweren. Dabei stand wahrscheinlich eher die handwerkliche Ehre im Vordergrund, als der reale Anspruch auf weitere Stellen im Bott. Der Rat konstatierte, dass er keinen Grund sehe, warum die Süßbäcker in diesem Fall ein Vorrecht haben sollten und verordnete die uneingeschränkte, freie Wahl. Dagegen erhoben die Süßbäcker Einspruch⁶⁹. Sie beriefen sich darauf, dass die Sauerbäcker nicht über Themen wie die Ausbildung von Lehrlingen und Ähnlichem kompetent entscheiden könnten, weil sie das Meisterrecht nicht besäßen und somit nicht ausbilden dürften. Da sie außerdem den Kollegen personell unterlegen seien, müssten die Stellen proportional zur Mitgliederzahl vergeben werden. Des Weiteren argumentieren die Süßbäcker mit der Tradition und beriefen sich auf ältere Rechte. Außerdem führten sie nochmals ihre „Benachteiligung“ bezüglich des Lohnbackens und der Backtage an. Letztendlich schlugen sie vor, die Sauerbäcker als eigene Zunft zu separieren wie zum Beispiel die Maurer, welche sich zu Beginn des 18. Jahrhunderts verselbständigten, wenn sie nicht die bisherige Form der Bott-Wahlen akzeptieren würden. Mit dieser Aussage wurde eine rhetorische Droh-Kulisse aufgebaut – denn schließlich konnte es nicht im Interesse der Süßbäcker liegen, dass die Sauerbäcker tatsächlich aus der Zunft ausgeschlossen würden, die damit erheblich verkleinert und an Einfluss verlieren würde. Fast spöttisch klingt die Aussage, dass die Sauerbäcker bei anderen Städten anfragen sollten, ob es dort gleiche Rechte für die beiden Parteien gäbe. Ein Gutachten des Handwerksamtes vom 23. Januar 1737 diesbezüglich bewies jedoch, dass in den Städten Frankfurt, Nürnberg, Regensburg und Memmingen, bei denen in Bezug auf die Gewohnheiten um Auskunftsgebeten wurde, beide Parteien dieselben Rechte besaßen⁷⁰. Deshalb sollten die freien und uneingeschränkten Wahlen unbedingt durchgesetzt werden⁷¹. Allerdings gab das Handwerksamt zu bedenken, dass die Sauerbäcker einen wesentlich besseren Stand innerhalb der Zunft hätten, wenn sie ein Meisterstück anfertigen würden. Bezüglich der Bott-Wahlen blieb der Rat bei seiner Entscheidung, dass sie in Zukunft frei und uneingeschränkt bleiben sollten. Er wiegelte nur die erneute Anfrage um das Anfertigen eines Meisterstückes ab⁷².

Zwar ist das Entgegenkommen gegenüber den Sauerbäckern bezüglich der Wahlen als Zugeständnis zu werten. Mit dieser Entscheidung wird aber auch deutlich, dass der Rat nicht von traditionellen Maßstäben abwich, indem er das Anfertigen eines Meisterstückes allein den Süßbäckern zugestand.

⁶⁷ Vgl. StadtA Ulm A [2338] fol. 15.

⁶⁸ *Ebda.*

⁶⁹ *Ebda.*

⁷⁰ Bei dieser Gelegenheit wurde darüber hinaus festgestellt, dass die Sauerbäcker in Regensburg „Kipfbeck“ genannt wurden. Vgl. StadtA Ulm A [2338] fol. 30.

⁷¹ *Ebda.*, fol. 30.

⁷² *Ebda.*, fol. 31.

Die Konflikte zwischen Süß- und Sauerbäckern wurden im Jahr 1804 durch die neu eingesetzte bayrische Regierung beseitigt, indem sie die Zweiteilung innerhalb der Zunft einfach abschaffte⁷³. Nun wurde allen Bäckern genehmigt, jeden Tag frisches Brot zu backen und auf ihren Läden zu verkaufen, da das Brothaus ebenfalls abgeschafft worden war⁷⁴.

5 Die Ausbildung

5.1 Die Lehre

Die Voraussetzungen für die Aufnahme als Lehrling in einer Zunft waren die ehrliche und eheliche Herkunft, die Konfession, die Nationalität und das Geschlecht. So war es beispielsweise Juden und ausländischen Anwärtern von vornherein nicht möglich, als Lehrling angenommen zu werden. Häufig musste ein Geburtsschein oder ein Zeuge als Nachweis vorgelegt werden. Ebenfalls festgesetzt war in den meisten Fällen ein Mindestalter, das in Ulm bei 14 Jahren lag⁷⁵. In diesem Alter war der Junge bereits mündig, das heißt, er konnte für seine Handlungen rechtlich zur Verantwortung gezogen werden. In vielen Fällen legte man darüber hinaus auch Wert auf Bildung, vor allem auf die Lesefähigkeit. Manche Zünfte verlangten sogar eine schulische Ausbildung⁷⁶. Waren die persönlichen Annahmekriterien erfüllt, musste der Lehrling einen Ausbildungsvertrag, der zumeist mündlich abgesprochen wurde, mit dem Lehrmeister abschließen. Der zentrale Punkt des Lehrvertrages war die Festsetzung des Lehrgeldes, das der Lehrling zu entrichten hatte⁷⁷. Ebenfalls üblich war eine Probezeit für die Lehrlinge, in denen sie ihre Eignung unter Beweis stellen mussten⁷⁸. Der Ausbildungszeitraum war abhängig von der Komplexität des Handwerks. Zwischen dem 16. und dem 18. Jahrhundert setzte sich jedoch eine konforme Dauer von drei Jahren durch, die der Lehrling im Haus seines Lehrmeisters verbrachte. Mit der Unterbringung im Haus des Meisters war auch gleichzeitig die Verköstigung verbunden⁷⁹. Der Lehr- oder Gesellenbrief besiegelte das Ende der Lehre (Abb. 2).

Ursprünglich war die Lehrzeit der Bäcker in Ulm auf zwei Jahre festgelegt. Im Jahr 1708 wurde sie durch einen Entschluss des Rates auf drei Jahre heraufgesetzt⁸⁰. Beim so genannten „Einschreiben“ oder der „Aufdingung“ musste der Lehrjunge ab dem Jahr 1732 insgesamt vier Gulden und 47 Kreuzer bezahlen, davon zwei Gulden und 32 Kreuzer in die Zunft-Lade, den fünf Vorgesetzten „zu einem Trunk“ zwei Gulden und dem Zunftknecht 15 Kreuzer⁸¹. Die Ord-

⁷³ *Ebda.*, A [2346] fol. 1. Zur Entwicklung des Bäckerhandwerkes ab 1802 vgl. *Merkle* (wie Anm. 7) S. 112-115.

⁷⁴ Vgl. StadtA Ulm A [2346] Dekrete vom 3. April 1804 und 3. Okt. 1804.

⁷⁵ Vgl. *Nübling*, Reichsstadt (wie Anm. 9) S. 559.

⁷⁶ Vgl. *Kluge* (wie Anm. 12) S. 151-154; *Haid* (wie Anm. 2) S. 261.

⁷⁷ Vgl. Sigrid *Fröblich*: Die soziale Sicherung bei Zünften und Gesellenverbänden – Darstellung, Analyse, Vergleich (Sozialpolitische Schriften 38). Berlin 1976. S. 41-45.

⁷⁸ Vgl. *Kluge* (wie Anm. 12) S. 154-156.

⁷⁹ Regelungen zur Ausbildung betreffend sind nicht überliefert, jedoch wurde die Ausbildung vor allem im 18. und 19. Jh. von der zeitgenössischen Pädagogik heftig kritisiert. Vgl. *Kluge* (wie Anm. 12) S. 154-162.

⁸⁰ Vgl. StadtA Ulm A [7713] Ordnungen der Bäckerzunft 1693 fol. 36.

⁸¹ StadtA Ulm A 3697 fol. 18. In der Bäckerordnung von 1693 belief sich das Lehrgeld auf acht Gulden; vgl. *ebda.*, A [7713] Ordnungen der Bäckerzunft 1693 fol. 9.

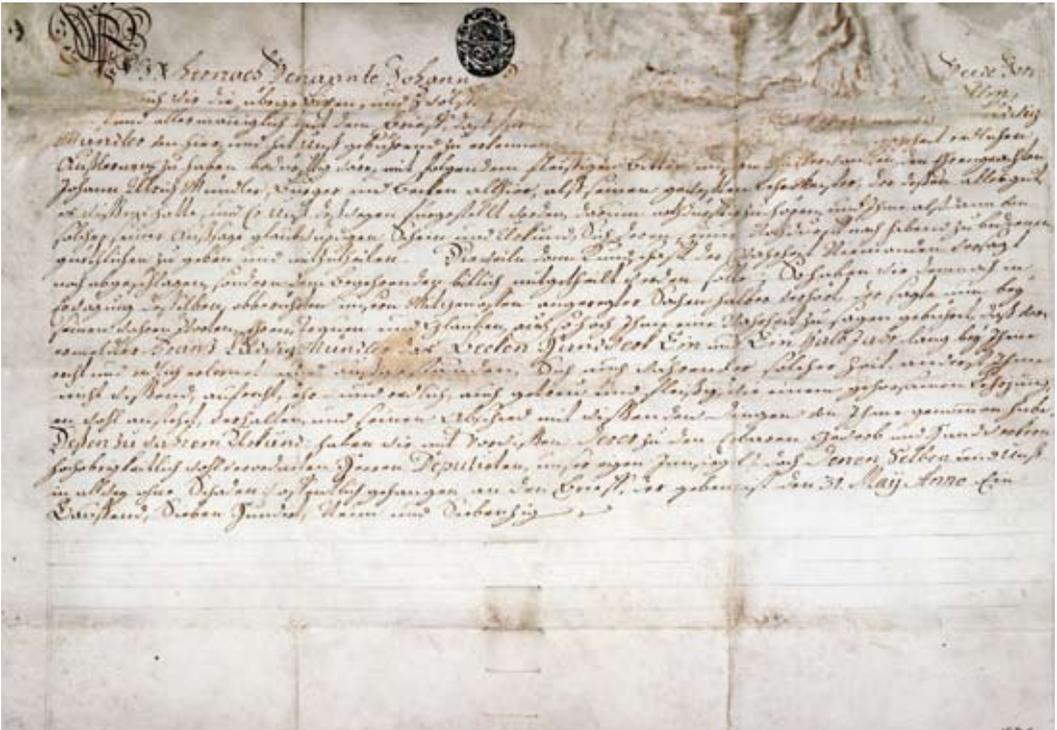


Abb. 2 - Lehrbrief aus dem Jahr 1779. Ausgestellt auf den Bäckerlehrling Franz Ludwig Mündler aus Ulm (StadtA Ulm).

nung sah vor, dass bei der „Dingung“ oder „Annehmung“ ein bis zwei von den Geschworenen Meistern⁸² anwesend sein sollten. Unverdingt durfte der Meister, unter Androhung einer Strafe, einen Jungen nur acht Tage aufnehmen und ihm Arbeit geben⁸³. Nach der Lehrzeit war der Meister außerdem dazu verpflichtet, dass er ein Jahr „stillstehen“ musste. Das heißt, ihm war für ein weiteres Jahr untersagt, einen Lehrjungen anzunehmen.

Für die Meistersöhne wurden üblicherweise Ausnahmen gemacht, häufig war dies eine Verkürzung der Lehrzeit. Welche speziellen Regelungen für die Meistersöhne in Ulm galten, kann anhand der Quellen nicht genau rekonstruiert werden⁸⁴. Dennoch ist es wahrscheinlich, dass auch eine besondere Behandlung der Meistersöhne bei deren Lehre Usus war. Dafür könnte auch ein Lehrbrief aus dem Jahre 1779 sprechen, ausgestellt auf den Bäckerlehrling Franz Ludwig

⁸² Auch Zwölfmeister genannt, zusammen mit dem oder den Zunftvorgesetzten bilden sie den Zunftbott.

⁸³ StadtA Ulm A [7713] Ordnungen der Bäckerzunft 169, fol. 10f.

⁸⁴ Merkle geht in seiner Darstellung davon aus, dass ein Meistersohn nicht der Verpflichtung der Lehre nachkommen musste. Allerdings dient Merkle hierfür als Quelle das Ein- und Ausschreibbuch der Zuckerbäcker, die nicht zur Bäckerzunft gehörten. Eine weitere Quelle, auf die er verweist, ist nicht aufzufinden. Vgl. Merkle (wie Anm. 7) S. 111. Mit dem Verweis auf: StadtA Ulm A [7705/1] Ein- und Ausschreibbuch der Zuckerbäcker [momentan nicht auffindbar].- Sowie auch *ebda.*, A [2345] Nr. 7.

Mündler. Sein Lehrmeister, Johann Ullrich Mündler, bestätigte, dass der Lehrling *das Becken Handwerk Ein und Ein halb Jahr lang bey Ihme recht und redlich erlernt und außgestanden, [...] ehr- und redlich, auch getreu und fleißig, wie einem Lehrjungen wohl anstehet, verhalten und seinen Abschied mit wissenden Dingen von Ihme genommen habe*⁸⁵. Diese kurze Lehrzeit war nicht üblich und deutet auf eine Bevorzugung des Lehrlings hin. Der Lehrmeister trug darüber hinaus denselben Nachnamen wie der Lehrjunge, was auf eine verwandtschaftliche Beziehung hinweisen könnte und somit ein Beispiel für die Privilegierung von Meistersöhnen war.

Eine weitere Ausnahmeregel trat in Kraft, wenn ein Lehrjunge innerhalb der Lehrzeit starb. Insofern er ein viertel oder ein halbes Jahr bei dem Meister zugebracht hatte, konnte der Meister einen neuen Lehrjungen annehmen, wenn er das Lehrgeld zurückgab⁸⁶. Vermutlich floss das Geld in diesem Fall in die Zunftlade.

Die Lehrjungen waren im Haus des Meisters eine große Hilfe, zudem eine billige, da lediglich die Verköstigung und die Unterbringung gewährleistet werden mussten. Eine Bäckerwitwe richtete im Jahre 1715 die Bitte an den Rat der Stadt Ulm, einen Lehrling noch einige Wochen im Haus behalten zu dürfen, obwohl ihr Mann, der Bäckermeister, verstorben war. Dies wurde ihr bewilligt⁸⁷. Offenbar war es ihr nicht möglich, die Arbeit alleine auszuführen. Allerdings war es üblich, dass der Lehrling in einem solchen Fall die letzten vier Wochen seiner Lehre bei einem anderen Meister zubrachte, um regelgerecht ausgeschrieben werden zu können⁸⁸. Beim „Ausschreiben“, also bei Beendigung der Lehre, musste der Lehrling insgesamt zwei Gulden und 39 Kreuzer bezahlen. Davon gingen zwei Gulden an die *Vorgesetzten zu einem Trunk*, 24 Kreuzer mussten entrichtet werden, um *den Brief zu siglen*, und weitere 15 Kreuzer waren dem Zunftknecht abzugeben⁸⁹.

5.2 Die Gesellenzeit

Nach der Lehrzeit war es weit verbreitet, als Geselle ein abhängiges Arbeitsverhältnis einzugehen. Ein Arbeitsvertrag zwischen Meister und Geselle, der nicht selten auch im Haus des Meisters logierte, regelte das Arbeitsverhältnis und ermöglichte dem Gesellen die Sicherung eines Grundkapitals. Dieses war möglicherweise notwendig, um die steigenden Kosten für die Erlangung der Meisterwürde, wie zum Beispiel die Bürgerrechtsgebühren oder die Gebühren für das Meisterstück, zu begleichen⁹⁰. Zentral waren neben den handwerklichen Fähigkeiten moralische Anforderungen an die Gesellen, nämlich rechtschaffen, diszipliniert und ledig zu sein⁹¹. Der Gesellenstatus bedeutete nicht unbedingt einen sozialen Aufstieg: es lassen sich viele Verordnungen finden, die das Betteln

⁸⁵ StadtA Ulm F 11 Lehrbrief des Franz Ludwig Mündler.

⁸⁶ Vgl. *ebda.*, A [7713] Ordnungen der Bäckerzunft 1693 fol. 22-24.

⁸⁷ Vgl. *ebda.*, A [7714] Ratsentscheid-Büchlein der Bäckerzunft 1652-1727 fol. 85.

⁸⁸ Vgl. *Nübling*, Handel (wie Anm. 9) S. 561.

⁸⁹ Vgl. StadtA Ulm A 3697 fol. 18.

⁹⁰ Vgl. *Kluge* (wie Anm. 12) S. 165 S. 165 (mit weiterführender Lit.).

⁹¹ Vgl. *Kluge* (wie Anm. 12) S. 165-174. Die zünftige Reglementierung sah ab dem 14. Jh. die Ledigkeit der Gesellen vor, vermutlich vor allem wegen der Wanderjahre.

der Gesellen in den Städten verboten⁹². Andererseits bildete aber gerade die Ausbildung zum Gesellen die Voraussetzung für ein mögliches zukünftiges soziales Emporkommen über die Weiterqualifizierung im Beruf.

Das Leben der Bäcker-Gesellen in Ulm lässt sich nur schwer nachvollziehen, da es an aussagekräftigen Quellen mangelt. Die Gesellenzeit der Bäcker war auf drei Jahre festgelegt. Zudem durften die Gesellen nur für einen Zeitraum von einem Jahr bei einem Meister verdingt werden: von einem *Frauwen Lichtmeß Tag zu einem anderen*⁹³. Ein Bäckermeister durfte einen Knecht auch nur dann verdingen, wenn dieser in einer Stadt das Handwerk erlernt hatte, dabei war es egal, ob es sich um eine Reichsstadt handelte oder nicht⁹⁴. Das bedeutet, dass die Ansiedlung eines Dorfbäckers in der Stadt Ulm mit erheblichen Hürden verbunden war. Ehrvolles Verhalten und die Befolgung sämtlicher Regelungen waren unbedingte Pflichten für die Arbeit unter einem Zunftmeister. So wurde zum Beispiel einem Bäcker-Gesellen im Jahr 1727, der sich *wider die Ordnung* verhalten hatte, die Arbeit *auf der Schanz* verordnet⁹⁵. Eine Beschleunigung des sozialen Aufstieges der Gesellen brachte eine Verheiratung mit einer Meistertochter. Im Jahr 1693 musste ein Bäckergeselle lediglich den *Geschworenen Meistern ain Ort eines Guldens*⁹⁶ und den *Knechten ain Achttheil eines Guldens zu Vertrinken*⁹⁷ geben.

Ein Aspekt wird zweifellos in erheblichem Maße mit dem Gesellendasein verbunden: das Wandern. Über die Ursprünge dieser ab dem 16. Jahrhundert in vielen Zünften obligatorischen Tätigkeit der Gesellen wird kontrovers diskutiert. Weitgehend einig ist sich die Forschung allerdings über die positiven Aspekte der Einführung des Gesellenwanderns. Durch die „Walz“ konnten die Gesellen ihre technischen Fähigkeiten verfeinern und sich umfassenderes Wissen über Material und Werkzeuge aneignen. Außerdem kam dadurch ein reger Austausch zwischen den Gesellen zustande⁹⁸. Die Gesellen erwiesen sich durch die Wanderungen als hochmobile Schicht im Vergleich zu anderen städtischen Bevölkerungsgruppen. Nach der allgemeinen Einführung der Wanderjahre waren diese auch für die Bäckergesellen aus Ulm über einen Zeitraum von drei Jahren obligatorisch, wie unter anderem einige erhaltene Kundschaften beweisen⁹⁹. Seit dem 18. Jahrhundert wurden für die wandernden Gesellen solche Kundschaften ausgestellt, die als Beleg für den Aufenthaltsort, die Arbeitstätigkeit, die Arbeitszeit und das ordnungsgemäße Verhalten des Gesellen dienten. Kundschaften konnten auch von Städten angefordert werden, um Auskünfte über bestimmte Personen zu erhalten¹⁰⁰. Üblicherweise gab es in den Städten Vordrucke für diese Kund-

⁹² Vgl. StadtA Ulm U 9110 Senatsdekret bezüglich Gesellen.

⁹³ Vgl. *ebda.*, A [7713] fol. 10. Das Kirchenfest Mariä Lichtmess fällt auf den 2. Februar.

⁹⁴ Vgl. *ebda.*, A [7713] fol. 20.

⁹⁵ Vgl. *ebda.*, A [2341] fol. 2. Auf der „Schanz“ zu arbeiten bedeutete die Befestigungswerke der Stadt auszubauen.

⁹⁶ Ein „Ort eines Guldens“ entsprachen einem viertel Gulden, also 15 Kreuzern. Vgl.: Hermann *Fischer/Wilhelm Pfeleiderer*: Schwäbisches Wörterbuch. Bd. 3. Tübingen 1911. Sp. 910.

⁹⁷ StadtA Ulm A [7713] fol. 9f.

⁹⁸ Vgl. *Kluge* (wie Anm. 12) S. 177-180 (mit weiterführender Lit.).

⁹⁹ Vgl. StadtA Ulm F11 Lehrbriefe und Kundschaften der Bäckerzunft.- Zur Dauer der Wanderjahre vgl. *ebda.*, A [7713] fol. 8: Niemand soll Meister werden, der nicht nach der dreijährigen Lehre noch drei Jahre „entweder im Handwerk gestanden oder gewandert“ ist.

¹⁰⁰ Vgl. *Wissell* (wie Anm. 15) S. 312-314.



Abb. 3 - Kundschaft aus Nürnberg aus dem Jahr 1805. Ausgestellt auf den Bäckergelesen Silvester Schwänk aus Ulm (StadtA Ulm).

schaften. Dies zeigt, dass es sich um wichtige Ausweispapiere mit amtlich-rechtlichem Status handelte. Zudem ist hier die Ausbildung von überregionalen Strukturen erkennbar: die Form der Vordrucke war in den verschiedenen Städten ähnlich (Abb. 3). Die Wanderung hatten allerdings nicht nur positive Auswirkungen. Belegt durch zahlreiche Lieder und Berichte, spricht Kluge gar von einem „täglichen Überlebenskampf“, den die Gesellen auf Wanderschaft zu bestehen hatten. Deshalb sahen auch einige, privilegierte Gesellen von dieser Tätigkeit ab, sofern es die Obrigkeit erlaubte, und kauften sich vor allem seit dem 18. Jahrhundert von der Wanderschaft frei¹⁰¹. Offenbar war es den Ulmer Bäckergelesen auch möglich, sich von der Pflicht der Wanderschaft freizukaufen. Beispielsweise wurde im Jahr 1681 den Bäckermeistern Valentin Huzelfieder und Jakob Dettelbacher vom Rat gegen die Bezahlung von sechs Gulden die

¹⁰¹ Vgl. *ebda.*, S. 182f. und S. 195-198.- Rainer S. *Elkar*: Lernen durch Wandern? Einige kritische Anmerkungen zum Thema „Wissenstransfer durch Migration“. In: Knut *Schulz*/Elisabeth *Müller-Luckner* (Hg.): *Handwerk in Europa. Vom Spätmittelalter bis zur Frühen Neuzeit*. München 1999. S. 213-233.

Dispensation ihrer Söhne von den Wanderjahren gestattet¹⁰². Der Freikauf setzte einen gewissen Reichtum voraus, da einerseits die Summe aufgebracht werden musste, andererseits der Dienstaussfall kompensiert werden musste. Innerhalb der Gesellschaft ist also von einer starken sozialen Differenzierung auszugehen. Einerseits zeigt sich das Phänomen des Bettelns, das häufig von den Obrigkeiten untersagt wurde, andererseits das des Freikaufens.

Die Gesellen sämtlicher Zünfte in Ulm versuchten offenbar auch häufig, die Pflicht des Wanderns auf „hinterlistige“ Weise zu umgehen, indem sie heirateten. Wahrscheinlich bedeutete die Heirat einen Grund für die Befreiung von der Pflicht. Allerdings schritt der Rat gegen diesen Betrug ein und drohte den Gesellen die Dispensation vom Handwerk an, wenn nicht mittels eines Attestes des Handwerksamtes die Befreiung der Pflicht der Wanderung bestätigt wurde¹⁰³.

Seit dem 14. Jahrhundert waren die Gesellen oftmals in Bruderschaften oder Gesellschaften¹⁰⁴ organisiert, die sich zu Rechtskörperschaften entwickelten. Auch über deren Ursprung existieren diverse Forschungsmeinungen¹⁰⁵. Festzuhalten bleibt, dass sich die Gesellschaften als Institutionen etablierten, die sich zum Beispiel um die Wanderschaft, soziale, wirtschaftliche und religiöse Angelegenheiten der Gesellen kümmerten, die andererseits aber auch – notfalls unter Einsetzung von Gewalt oder Streiks – gegen die Obrigkeit vorgingen¹⁰⁶. Anhand von Mitgliederverzeichnissen und einem Rechnungsbuch, lässt sich die Existenz einer Bäckerbruderschaft in Ulm nachweisen¹⁰⁷. Die Einnahmen der Bruderschaft bestanden offensichtlich vor allem aus Mitgliederbeiträgen, die mehrmals im Jahr eingezogen wurden und ständig zwischen einem und zwei Gulden variierten. Das soziale Engagement der Organisation ist auch für Ulm belegt. Investiert wurde insbesondere in Hilfeleistungen für kranke Bäckerknechte und Spenden. Ebenso wurden mit den Einnahmen die Rechnungen des Herbergsvaters und der „Wirths Mägde“ beglichen. Die Bäckerbruderschaft hielt ihre Sitzungen in ihrer Herberge, dem „Goldenen Engel“ bei der Wengenkirche, ab¹⁰⁸.

Die Versammlungen der Gesellen fanden häufig montags statt. Es entstand der „Blaue Montag“, der überall eifrig aber wenig erfolgreich von den Obrigkeiten bekämpft wurde¹⁰⁹. Im Jahr 1818 dekretierte die Königliche Ober Polizey Commission von Württemberg das Verbot und die Abschaffung des „Blauen Montages“. In diesem Dekret wurde auf Versuche in der Reichsstadt Ulm

¹⁰² Vgl. StadtA Ulm A 3530 RPr 131 (1681) fol. 193v und fol. 196v.

¹⁰³ *Ebda.*, A 3697 Nr. 837: Ratsdekret vom 10. Feb. 1738.

¹⁰⁴ Auch Gilden, Elendigkeiten oder Verein genannt. Vgl. *Kluge* (wie Anm. 12) S. 199.

¹⁰⁵ *Ebda.*, S. 200-203.

¹⁰⁶ *Ebda.*, S. 210f. und S. 216-228 (mit weiterführender Lit.). Zu den Streikbewegungen im 18. Jh. vgl. Andreas *Grieffinger*: Das symbolische Kapital der Ehre. Streikbewegungen und kollektives Bewusstsein deutscher Handwerksgesellen im 18. Jahrhundert. Frankfurt am Main/Berlin/Wien 1981.

¹⁰⁷ StadtA Ulm A [7723] Verzeichnis des Vorstandes der Bäckerbruderschaft ab 1691.- *Ebda.*, A [7726] Protokoll der Bruderschaft der Bäckerknechte (Mitglieder, Aufnahmen, Wahlen, Abrechnungen).- *Ebda.*, A [7731] Rechnungen und Beilagen der Bruderschaft der Bäckerknechte 1740-1840.- *Ebda.*, A [7717] Rechnungsbuch der Bäckerbruderschaft 1729-1861.

¹⁰⁸ Vgl. *Haid* (wie Anm. 2) S. 251.

¹⁰⁹ So wurde der „Blaue Montag“ neben anderen „Handwerksmissbräuchen“ in der so genannten „Reichshandwerks-“ oder „Reichszunftordnung“ von 1731 bekämpft. Vgl. *Kluge* (wie Anm. 12) S. 412-416.- Michael *Stürmer*: Herbst des alten Handwerks. Meister, Gesellen und Obrigkeit im 18. Jahrhundert. München 1986. S. 30-35. Ein Druck der Reichshandwerksordnung findet sich *ebda.* S. 54-71.



Abb. 4 - Pokal der Ulmer Bäcker-
gesellen aus dem Jahr 1712.
Der Pokal oder Willkommpokal
war ein Trinkgefäß, das nur bei
besonderen Anlässen benutzt
wurde (Ulmer Museum).

hingewiesen, die auf die Abschaffung der Tradition in den Jahren 1731 und 1771 abgezielt hatten, aber offensichtlich erfolglos geblieben waren¹¹⁰. Ob das Verbot der Württembergischen Regierung tatsächlich durchgesetzt wurde, ist nicht nachzuweisen.

In die Gesellenzeit waren bei manchen Zünften so genannte vorgeschriebene Dienst- und Mutzeiten integriert. Die Mutzeit war diejenige, in welcher der Meisteranwärter seine „Mutungen“, die Anmeldungen zur Meisterschaft, vorbringen musste. Die Zeitspanne zwischen der Wanderzeit und der Aufnahme in die Zunft, in der der Meisterkandidat bei einem der Meister arbeiten musste, wurde Dienst-, Stand- oder – wie in Ulm – Sitzzeit genannt. Dienst- und Mutzeit konnten zusammen- oder auch ganz wegfallen¹¹¹. Die Gesellenzeit war also als Übergangsphase in der Karriere der Handwerker angelegt. Für die Ulmer Bäcker war offenbar im Jahr 1509 eine Sitzzeit von zwei Jahren vorgeschrieben¹¹². Ob

¹¹⁰ Vgl. StadtA Ulm A [2646] fol. 10.

¹¹¹ Vgl. *ebda.*, S. 234f.

¹¹² Vgl. *Nübling*, Reichsstadt (wie Anm. 9) S. 545.

diese Regelung für das 18. Jahrhundert noch gültig war, lässt sich aufgrund fehlender Quellen nicht beweisen (Abb. 4).

5.3 Die Meister

Die Voraussetzungen, um als Meister in einer Zunft arbeiten zu dürfen, waren vielfältig und häufig schwer zu erfüllen. Mit dem Erwerb des Meisterrechtes war zugleich die Aufnahme in die Zunft verbunden. Die bereits angesprochenen Kriterien wie ehrliche und eheliche Herkunft, Religion, Nationalität und Geschlecht waren für einen Meisteranwärter noch wichtiger als für einen potentiellen Lehrling oder Gesellen. Dazu kamen in den meisten Fällen die Ehe, das Bürgerrecht der Stadt, der Besitz einer Waffe und ein festgelegtes Mindestvermögen oder eine Betriebsstätte. Vorzuweisen war natürlich auch der Lehr- oder Gesellenbrief. Häufig war es in den Zünften Usus, ein Meisterstück anzufertigen, das von einem Ausschuss der Zunft begutachtet wurde und aufgrund dessen auch entschieden wurde, ob der Kandidat des Meisterdaseins würdig war. Ebenfalls musste eine Aufnahmegebühr erstattet und oft zusätzlich ein Festmahl, eine „Zech“, für die Zunftangehörigen ausgerichtet werden¹¹³.

In der Ordnung der Ulmer Bäckerzunft aus dem Jahre 1693 ist festgeschrieben, dass ein jeder zukünftige Meister ehrlicher und ehelicher Herkunft sein soll und das Bürgerrecht der Stadt Ulm besitzen musste. Voraussetzungen für das Bürgerrecht waren Besitz und Herkunft der Person. Diese Regelung zeigt, dass nicht lediglich Leistung und Fähigkeiten im Beruf als Qualifikation für den Meisterstatus ausschlaggebend waren. Zudem war mit dem Bürgerrecht die Möglichkeit zur politischen Partizipation und somit eine Steigerung des sozialen Ansehens und der Autorität verbunden¹¹⁴. Ebenfalls musste der Meisteranwärter der Stadt auch *im Feld* dienen und sein eigenes Gewehr haben, das er in keinem Fall *Versetzen, Verkauffen, Vertauschen oder Ohn werden*¹¹⁵ durfte, es sei denn, die geschworenen Meister gaben dazu die Erlaubnis.

Die Vorlage des Lehrbriefes war ebenfalls obligatorisch. Dann wurde der Anwärter dem Rat der Reichsstadt Ulm vorgeführt, welcher das Entscheidungsrecht über die Aufnahme in die Zunft hatte¹¹⁶. Zwar oblag die Vorentscheidung über den Werdegang des Bewerbers der Zunft, die letzte Instanz war allerdings der Rat.

Auch für die Bäcker in Ulm galt die Abhängigkeit des Meisterrechtes von der Arbeitsstätte. Man durfte den Beruf nur ausüben, wenn man eine Gerechtigkeit, die mit dem Besitz eines Backhauses verbunden war, erworben hatte. Die Gerechtigkeiten wurden vom Magistrat genehmigt, ab 1690 wurde keine neue Gerechtigkeit mehr bewilligt, um einer drohenden Übersetzung des Handwerks

¹¹³ Vgl. Kluge (wie Anm. 12) S. 228-230.

¹¹⁴ Um das Bürgerrecht der Stadt Ulm zu erwerben, musste der Antragsteller als militärische Ausrüstung einen Harnisch vorweisen, ebenso übernahm er neben der Verteidigung der Stadt die Pflicht, jährlich zumindest die niedrigste Steuertaxe von drei Gulden zu bezahlen. Im 15. Jh. wurden die Aufnahme-kriterien verschärft, indem ein Mindestvermögen von 200 Pfund Hellern nachzuweisen war. Jedoch wurden in der nachfolgenden Zeit häufig Ausnahmen genehmigt. Vgl. Specker, Stadtgeschichte (wie Anm. 4) S. 54 und S. 63.

¹¹⁵ StadtA Ulm A [7713] Ordnungen der Bäckerzunft 1693 fol. 4.

¹¹⁶ *Ebda.*, A [7713] fol. 8f.



Abb. 5 - Meistertafel der Ulmer Bäckerzunft. Sie wurde im Jahr 1675 begonnen und weitergeführt bis ins 20. Jahrhundert (Ulmer Museum).

entgegenzuwirken. Damit blieb es bei den insgesamt 51 Bäckerberechtigten. Deshalb kann man ab diesem Zeitpunkt von einer eingeschränkt geschlossenen Zunft sprechen¹¹⁷. (Abb. 5)

Im Jahr 1732 wurden die Gebühren für die Aufnahme in die ehrbare Bäckerzunft folgendermaßen festgesetzt: Ein Meistersohn zahlte rund 24 Gulden, ein fremder Meistersohn ungefähr 26 Gulden und ein fremder Anwärter über 28 Gulden. Deutlich ist hier die Bevorzugung von eigenen und fremden Meistersöhnen erkennbar. Von diesen Gebühren gingen jeweils insgesamt 12 Gulden für die Aufnahme in die Zunft und nach der Verfertigung des Meisterstückes an den *Bott zu einem Trunk*. Das Zechverhalten der Zunftangehörigen war von der Obrigkeit nicht gerne gesehen. Das Meisterstück selbst bestand aus *eine[r] Hitz Brod von weiß- und rothen Weken*¹¹⁸.

¹¹⁷ Vgl. auch *Merkle* (wie Anm. 7) S. 109. Verschiedene wirtschaftliche, politische oder soziale Gründe konnten die „Schließung“ einer Zunft für neue Meister bewirken. Dies war vor allem bei Zünften üblich, bei denen ein fester Verkaufsort vorgeschrieben war. Außerdem wollte die Obrigkeit auch die Qualität der Waren sicherstellen. Ein politisches Motiv zur Schließung einer Zunft konnte sein, dass die Obrigkeit die Macht einer Zunft eingrenzen wollte. Auch um die Versorgung der einzelnen Zunftmitglieder sicher zu stellen, konnten Schließungen erfolgen. Problematisch war eine Schließung, weil sie illegale Handwerksaktivitäten förderte. Kluge wertet jedoch die Ausschließung eines großen Teiles der Bevölkerung beziehungsweise die Zulassung von nur einem privilegierten Teil, als weit gewichtiger als sämtliche politischen oder finanziellen Methoden der Zunftschießung. Vgl. *Kluge* (wie Anm. 12) S. 230-242.

¹¹⁸ StadtA Ulm A 3697 fol. 18.

Neben der strengen Reglementierung des Arbeitslebens waren die moralischen Verpflichtungen, die sich durch die Aufnahme in eine Zunft ergaben, weitere wichtige Aspekte. So war es zum Beispiel die Pflicht eines jeden Mitgliedes, Funktionen bei Begräbnissen von Kollegen zu übernehmen, das heißt *die Toten zu tragen*¹¹⁹ und darauf zu achten, keinem anderen Zunftangehörigen Schaden zuzufügen¹²⁰. Gehorsam, ehrvolles Verhalten und Gottesfurcht waren unbedingt notwendig, was folgender Ausschnitt aus der Bäckerzunftordnung von 1693 zeigt: *In allen auf Rechten, Redlichen Sachen, getrew, gehorsam, vnd gewertig zu sein, Ihren, auch gemainer Stadt vnd seines Handtwerkhs Ehre Nutz, vnd frommen zu schaffen vnd zu fürdern, Ihren Schaden vnd Nachtheil, so viel möglich zu wenden vnd zu warnen. Was er auch in der Zeit von andern seinen Mit Meistern vnd Handtwerkhsverwandten gewahr vnd innen wurde, daß gemainer ihrer Ordnung oder sunst gemainem Handtwerk Nachtailig, Zu wieder und entegegen dasselbige den Verordneten Geschwornen Meistern seines Handtwerkhs vnverlängt anzuzeigen, vnd darinnen Niemandts zu verschonen, alles getrewlich vnd ohne gefärd*¹²¹

Bei der Aufnahme in die Zunft musste der neue Meister zunächst einen Eid auf Gott schwören¹²². Anschließend wurde die Ordnung der Zunft verlesen und der neue Meister musste sich verpflichten, der Obrigkeit jederzeit Gehorsam zu leisten. Jede Form des Ungehorsams wurde sofort bestraft. Dabei wurden kleinere Vergehen von der Zunft selbst abgeurteilt. Die Straf gelder flossen in die Zunftkasse und waren neben den Ein- und Ausschreibgebühren die Hauptein nahmequelle der Zünfte. Erheblichere Vergehen wurden vor das Handwerksamt gebracht, das die gerichtliche Instanz für Zunft- und Handwerksangelegenheiten war. Die Herberge der Zunftmeister der Bäckerzunft war im „Weißen Rosse“ neben dem Kornhaus¹²³.

6 Wirtschaftliche Gesichtspunkte

6.1 Herstellung und Qualitätskontrolle der Backwaren

Die Süß- und Sauerbäcker unterschieden sich bezüglich ihres Backwaren-Angebotes. Während die Sauerbäcker ausschließlich auf die Herstellung von Roggen- und Sauerteigbrot festgelegt waren, war das Angebot der Süßbäcker, wie bereits angesprochen, erheblich größer. Neben ihrer Spezialität, dem „Ulmer Zuckerbrot“¹²⁴, das auch über die Grenzen Ulms hinaus bekannt war, umfasste ihr Repertoire zum Beispiel Brezeln, Herrenwecken¹²⁵ und die

¹¹⁹ *Ebda.*, A [713] Ordnungen der Bäckerzunft 1693 fol. 4.

¹²⁰ Vgl. *ebda.*, fol. 18.

¹²¹ *Ebda.*, fol. 4f.

¹²² [...] *wird anfangs schwören Ein gelehrten Aid zu Godt dem Allmächtigen mit aufferhopten Fingern.* StadtA Ulm A [713] Ordnungen der Bäckerzunft 1693 fol. 1.

¹²³ Vgl. *Haid* (wie Anm. 2) S. 251.

¹²⁴ Das „Zuckerbrot“ war ein Gemisch aus einer Art Zwieback, Zucker, spanischem Wein und Anis. Vgl. *Nübling*, Handel (wie Anm. 9) S. 25.

¹²⁵ „Herrenbrot“ nannte man zu einer Stange aneinandergereihte Wecken. Vgl. Gertrud *Beck*: Mahlzeit miteinander. Speis und Trank - einst und jetzt. Rund um eine Donaustadt. Ulm 1987. S. 65.

so genannten „Geigen“ oder „Mutscheln“¹²⁶. Deren Zubereitung erforderte besonderes Werkzeug zum Schlagen des Teiges, nämlich die „Brechen“ aus Holz.

Die tariflich geregelte Ware wurde zur Qualitätskontrolle der „Brotschau“ unterzogen. Zuckerbrot, Geigen und Brezeln tauchen in den Tarifen für die Backwaren, die vom Rat festgelegt wurden, allerdings nicht auf. Vermutlich unterlag auch das so genannte Lustbrot, zum Beispiel Brezeln, keiner besonderen Regulierung¹²⁷. Dies geht auch aus der Bäckerordnung von 1693 hervor. Hier heißt es, dass *allerley Lustbrot* jederzeit gebacken werden durfte, wobei die Menge dem einzelnen Bäcker selbst überlassen war. Die Brotschauer überprüften zwar nicht Qualität und Menge des *Lustbrotes*, dafür aber den Verkaufsort: Es durfte nicht *auf die Lade* gelegt werden, also nicht im Bäckerhaus verkauft werden¹²⁸.

In den Brottaxen waren Preise und Gewicht der Backwaren reglementiert. Aus den Quellen ist ersichtlich, dass zu den weißen Brotsorten einerseits das Herren- oder Semmelbrot gehörte, welches zu einem halben und einem Kreuzer erworben werden konnte. Zudem zählte das Weckenbrot dazu, das in den Preisklassen ein halber, ein, zwei und vier Kreuzer zu kaufen war. Die dunklen Brotsorten, sprich Misch- oder Roggenbrot, die entweder aus einem Drittel beziehungsweise aus einem halben Anteil Kernen bestanden und zwei Drittel oder zu einer Hälfte aus Roggenteig, konnten zu zwei, vier, sechs und acht Kreuzern erworben werden¹²⁹.

Für die Taxierung der Lebensmittel war das Steueramt der Reichsstadt Ulm zuständig. Dieses betrieb eine genaue Marktanalyse, stimmte sich mit umliegenden Reichsstädten wie Nürnberg und Augsburg ab und berücksichtigte die Preisvorstellungen der Zunftmeister, um zu einem zufrieden stellenden Preis für Hersteller und Konsumenten zu gelangen¹³⁰. Für die Brottaxen ist also eine überregionale Orientierung erkennbar. Zudem gab es in Ulm auch Regelungen für mehrere Tage altes Brot. So findet man in der Bäckerordnung von 1693 den Eintrag, dass *altbachen Brodt*, das aber nicht älter als drei Tage sein durfte, lediglich um einen Schilling oder sechs Pfennige verkauft werden durfte¹³¹. Ebenfalls führte das Steueramt offenbar auch genau Buch über die Erträge der Ernten¹³².

Sämtliche Brotgattungen waren in den Brottarifen aufgeführt und taxiert und sie schwankten je nach Lage des Getreidepreises. Die Fluktuation des Fruchtpreises schlug sich nieder auf den Verkauf der Backwaren¹³³. Allerdings erhöhte

¹²⁶ Die „Geigen“ oder „Mutscheln“ wurden aus Weißmehl und Wasser hergestellt und waren ihrer Form nach benannt. Weithin bekannt war auch das Mutschel- oder Geigenmehl, das aus den fertigen Backwaren durch Zerreiben derselben hergestellt wurde. Vgl. *ebda.*, S. 67.

¹²⁷ Vgl. StadtA Ulm A 3702 Ordnungen und Taxen 16.-18. Jh.- *Nübling*, Handel (wie Anm. 9) S. 25.

¹²⁸ Vgl. StadtA Ulm, A [7713] Ordnungen der Bäckerzunft fol. 11f.

¹²⁹ Vgl. *ebda.*, A 3702 Ordnungen und Taxen 16.-18. Jh.

¹³⁰ Zu den Tarifvergleichen mit anderen Städten vgl. *ebda.*, A [2346] fol. 64f.- *Ebda.*, A 3696 fol. 76f.

¹³¹ Vgl. *ebda.*, A [7713] Ordnungen der Bäckerzunft von 1693 fol. 6.

¹³² Vgl. *ebda.*, A [2346] fol. 59: Ernte 1709. Auflistung der Erträge von *Waitzen, Roggen, Veeßen, Haber, Einkorn und Gersten*.

¹³³ Die Fruchtteuerung von 1770/71 war auf die Missernten in ganz Europa zurückzuführen und verursachte die größte Hungersnot des 18. Jh. Da die Getreidevorräte nicht ausreichten oder gar nicht vorhanden waren, musste die Regierung die Frucht von außerhalb beziehen. Dies hatte einen erheblichen Anstieg der Transportkosten zur Folge. So kostete im Jahr 1771 in Ulm das Mittle Kern 180 Kreuzer

man nicht die Preise der Backwaren, sondern variierte deren Gewicht. Deshalb wurden die Brote und Wecken nach den Preisen benannt: So gab es beispielsweise Kreuzer-Wecken oder Bazzen-Laibe, die je nach Marktlage unterschiedlich schwer waren¹³⁴. Allerdings wurden bei der Fixierung der Taxen darauf geachtet, dass immer ein Mindestmaß an Gewicht gewahrt wurde, so dass bei einem Anstieg der Getreidepreise die Backwaren „günstiger“ zu beziehen waren. Wenn also beispielsweise der Fruchtpreis um 100 Prozent stieg, durfte der Bäcker das Gewicht des Brotes nicht um 50 Prozent, sondern nur um 40 Prozent vermindern.

Neben den Getreidepreisen beeinflusste auch die Mehlakzise¹³⁵, eine auf Mehl erhobene Steuer, das Einkommen der Bäcker. An den Markttagen war es den Einwohnern möglich, Getreide zu kaufen und dies bei einem Müller mahlen zu lassen¹³⁶. Ausgelöst durch den Spanischen Erbfolgekrieg zu Beginn des 18. Jahrhunderts wurde, um die Kriegskosten decken zu können, eine Erhöhung der Mehlakzise in Erwägung gezogen. Ab dem Jahr 1708 wurde sie dann auf drei Kreuzer heraufgesetzt¹³⁷. Gegen diese Erhöhung legte die Bäckerzunft Einspruch ein, allerdings ohne Erfolg¹³⁸. Auch Beschwerden der Bäckerzunft gegen die Mehlakzise im Allgemeinen blieben während des 18. Jahrhunderts ohne die gewünschte Resonanz¹³⁹.

Mit der Festsetzung der Preise war eine von der Obrigkeit institutionalisierte Qualitätskontrolle verbunden, die einen Wettbewerb zwischen den Handwerkern verhindern sollte. Dieses Vorgehen war eine Strategie der Regierung und in allen Städten mit korporativen Zusammenschlüssen ähnlich geregelt¹⁴⁰. Zur Brotschau wurden im 18. Jahrhundert ein Patrizier aus dem Rat und ein Mitglied aus der Gemeinde, das nicht zum Rat gehörte, rekrutiert¹⁴¹. Ursprünglich waren hierfür zwei Abgeordnete des Aynungamtes¹⁴² zuständig, zwischenzeitlich wurden auch zwei Bäckermeister zur Schau herangezogen. Seit dem 16. Jahrhundert griff die Obrigkeit verstärkt in die Qualitätssicherung ein, um

und das Mittle Roggen 150 Kreuzer. Zehn Jahre später sanken die Preise wieder auf 92 Kreuzer für das Mittle Kern und 66 Kreuzer für das Mittle Roggen. Rothe berechnet eine Jahrespreissteigerung von 1770 auf 1771 von 89,9 Prozent für Kern und 125,7 Prozent für Roggen. Nach einer Erholungsphase nahm der Getreidepreis im Jahr 1800 im Vergleich zu 1771 um weitere 45 Prozent zu. Vgl. *Rothe* (wie Anm. 3) S. 205-207. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es eine gute, eine mittlere und eine einfache Gattung von Getreide gab. In dieser Arbeit ist exemplarisch nur die gute Gattung Getreide aufgeführt.

¹³⁴ Vgl. *Rothe* (wie Anm. 3) S. 435. Diese Anpassung war offenbar eine übliche Vorgehensweise und zeigte sich zum Beispiel auch in Mannheim und Frankfurt. Vgl. Friedrich *Teutsch*, *Bäcker machen Geschichte – Zur Geschichte der Bäckerzunft in Mannheim 1661-1862* (Kleine Schriften des Stadtarchivs Mannheim 5). Mannheim 1996. S. 14.- *Göttmann* (wie Anm. 11) S. 80f.

¹³⁵ Die Mehlakzise musste beim Kauf beglichen werden und wurde in Form eines (Akzise-) Zettels bestätigt. Der Müller, zu dem die Käufer ihr Getreide brachten, durfte dies nur nach Vorlage dieses Zettels mahlen. Im 17. Jh. betrug die Mehlakzise, die von den Bürgern der Stadt Ulm und den Einwohnern von Pfuhl entrichtet werden musste, zwei Kreuzer für das Mittle Frucht. Vgl. *Rothe* (wie Anm. 3) S. 368f.

¹³⁶ Das Getreide nicht auf dem Markt, sondern beim Bauern direkt zu beziehen, war den Bäckern beispielsweise streng verboten. Vgl. StadtA Ulm A [7713] Ordnungen der Bäckerzunft 1693 fol. 26.

¹³⁷ Vgl. *Rothe* (wie Anm. 3) S. 368f.

¹³⁸ Vgl. StadtA Ulm A [2346] fol. 20-24.

¹³⁹ Vgl. z. B. *ebda.*, A [2346] fol. 70.

¹⁴⁰ Hagen *Hof*: *Wettbewerb im Zunftrecht – zur Verhaltensgeschichte der Wettbewerbsregelung durch Zunft und Stadt, Reich und Landesherr bis zu den Stein Hardenbergischen Reformen* (Dissertation zur Rechtsgeschichte). Köln/Wien 1983. S. 206-223.- *Göttmann* (wie Anm. 11) S. 80-82.

¹⁴¹ Vgl. *Haid* (wie Anm. 2) S. 292.

¹⁴² Eine niedere Polizeibehörde.

die Waren für den Export einheitlichen Standards anzugleichen und sie so besser absetzen zu können¹⁴³. Vor allem im Textil- und Eisenwarenssektor unterlagen die Hersteller strengen Kontrollen und hatten genau definierte Kriterien zu berücksichtigen. In dieser Praxis hat die Markenware ihren Ursprung: Beispielsweise stand der Ulmer Stempel, der als Gütezeichen auf geprüftem Barchent zu finden war, für hochwertige Qualität¹⁴⁴. Zur Kontrolle der Produkte war die Beschauung in sehr vielen Gewerben üblich¹⁴⁵. Dabei stand, neben exportwirtschaftlichen Aspekten, im Vordergrund, die Bevölkerung jederzeit mit gleich bleibender Qualität versorgen zu können, also eine Art Verbraucherschutz zu leisten.

Die Brotschauer untersuchten mehrmals wöchentlich in den Backstuben der Bäcker Güte und Größe der Brote, die zum Verkauf bestimmt waren. Offenbar führten die Brotschauer Stichproben durch, wobei der Verdacht auf Betrügereien und Vorstrafen einzelner Bäcker ausschlaggebend für verschärfte Kontrollen waren. So konnte es vorkommen, dass eine Bäckerstube mehrmals in der Woche überprüft wurde, wohingegen ein anderer Bäckermeister von den Kontrolleuren gar nicht aufgesucht wurde¹⁴⁶. Der Süßbäcker Johannes Wörtz hatte trotz wiederholter Bestrafungen nicht davon abgesehen, zu kleine Brote zu backen. Aus einem Ratsdekret von 1721 geht hervor, dass er offenbar nicht damit gerechnet hat, die Brotschauer innerhalb einer Woche mehrmals zur Überprüfung seiner Backwaren vorzufinden. Wörtz wurde verhaftet, aber es wurde ihm gestattet, sich freizukaufen. Die Höhe der Geldstrafe geht allerdings nicht aus dem Dekret hervor¹⁴⁷.

Vor allem in Zeiten hoher Fruchtpreise häuften sich die Klagen über manipuliertes oder schlechtes Brot. Bestraft wurden die Bäcker im Normalfall mit einer Geldbuße zwischen einem und vier Gulden, die Strafe fiel je nach Schwere der Vergehen unterschiedlich aus¹⁴⁸. Die Konfiszierung zu leichter Brote und deren Übergabe an das Spital lassen sich in Ulm im 18. Jahrhundert anhand der Quellen nicht belegen. In der Forschung wird dieses Vorgehen jedoch als gängige Praxis angeführt¹⁴⁹.

6.2 Der Verkauf

Der Verkauf der Backwaren unterlag in Ulm strengen Reglementierungen. Durch den Dualismus der Süß- und Sauerbäcker und durch ihre verschiedenen Traditionen entwickelten sich spezifische Verkaufsstrategien.

Die Süßbäcker durften im 18. Jahrhundert vier Tage in der Woche Brot und andere Backwaren herstellen: montags, mittwochs, freitags und sonntags. An welchem Ort, beziehungsweise an welchen Orten die Süßbäcker an diesen Tagen ihr Brot anbieten durften, ist unklar. An weiteren zwei Tagen, nämlich

¹⁴³ Vgl. *Nübling*, Handel (wie Anm. 9) S. 27f.

¹⁴⁴ Vgl. *Kluge* (wie Anm. 12) S. 295-298.- Albrecht *Rieber*: Textil-Handwerk und -Gewerbe in Ulm (Ulmer Stadtgeschichte 9). Ulm 1976. S. 3f.

¹⁴⁵ Vgl. *Haid* (wie Anm. 2) S. 292-295.

¹⁴⁶ Vgl. StadtA Ulm, A [2331] fol. 30f.

¹⁴⁷ Vgl. *ebda.*, fol. 30v.

¹⁴⁸ Vgl. z. B. StadtAUlm, A [2346] fol. 16-18.- *Ebda.*, A [2331], fol. 31.

¹⁴⁹ Vgl. *Lederer* (wie Anm. 8) S. 4-6.- *Rieber*, Nahrungsmittel-Handwerk (wie Anm. 36) S. 3.

dienstags und donnerstags, verkauften die Süßbäcker im so genannten „Brothaus“. Das im Jahr 1537 errichtete Brothaus befand sich in der Kramgasse und war eine öffentliche Einrichtung. Neben den Bäckern, die Nutzungsrechte auf das vordere Gewölbe hatten, verkauften dort auch noch die Schuhmacher ihre Produkte. Deshalb wurde das Brothaus 1604 auch als Schuhhaus bezeichnet (Abb. 6)¹⁵⁰. Dieses wurde turnusmäßig abwechselnd von zwei Meistern mit frischer Ware, die auf den „Brotbänken“¹⁵¹ zum Verkauf auslag, beliefert¹⁵². Die Belieferung des Brothauses blieb auch im 18. Jahrhundert allein den Süßbäckern vorbehalten. Diese Tatsache war vermutlich ein Relikt aus der Zeit, in der die Süßbäcker alleine die Bäckerzunft ausmachten. Den Sauerbäckern hingegen war es gestattet, an den übrigen drei Wochentagen Brot herzustellen und dieses in ihren Häusern und auf dem samstäglichen Wochenmarkt zum Verkauf anzubieten¹⁵³. Der Wochenmarkt, auf dem nahezu alle Zünfte ihre Produkte verkauften, fand auf dem Marktplatz statt und war ein wichtiger Umschlagsplatz. Die Bäcker hatten ihre Verkaufsstände auf dem Judenhof, der östlich vom Münster gelegen war. Das Samstagsbackverbot erzeugte bei den Süßbäckern erheblichen Widerspruch, da sie zwar auf dem Wochenmarkt verkaufen durften, aber durch das Verbot keine frischen Backwaren¹⁵⁴. In Folge dauerhafter Klagen wurde im Jahr 1803 das Samstagsbackverbot für die Süßbäcker von der bayrischen Regierung abgeschafft.

Im Gegensatz zu ihren Zunftkollegen war es den Sauerbäckern erlaubt, ihre Produkte auf ihren Läden, sprich in ihren Backhäusern, zu verkaufen. Dies war vermutlich ein Resultat der ihnen übertragenen Lohnbäckerei. Zum Beispiel konnte die Bürgerschaft den Sauerbäckern ihr eigenes Brot zum Backen übergeben und wahrscheinlich das fertig gebackene Brot auch dort wieder abholen. Möglicherweise wurde deshalb eine allgemeine Verkaufserlaubnis in den Backstuben oder „auf den Läden“ für die Sauerbäcker erteilt. Der Ausdruck „auf den Läden“ bezieht sich auf die herunter klappbaren Fensterläden in den Erdgeschossen der Backerhäuser, auf die die Bäcker ihre Waren auslegten.

Der Ladenverkauf war den Süßbäckern nachweislich bereits im Mittelalter verboten¹⁵⁵. So wurde der Süßbäckermeister Rudolph Wagner im Jahr 1722 bestraft, weil er sich *von selbst die freyheit genommen [...] frewbelhafter weiß auch gebachen und daß brodt offentlich verkaufft auch sogar an seinem Laden*¹⁵⁶. Der Rat reagierte auf die Anzeige durch die Nachbarschaft und die gesamte Meisterschaft der Bäcker mit einer drastischen Maßnahme: Der Bäckermeister sollte für eine gewisse, unbestimmte Zeit sein Handwerk niederlegen. Dagegen erhob Wagner Einspruch und bat den Rat, die Strafe in eine Geldbuße umzuwandeln. Dies wurde bewilligt und das Strafmaß auf zwei Gulden festgelegt.

¹⁵⁰ Vgl. *Rieber*, Nahrungsmittel-Handwerk (wie Anm. 36) S. 3.

¹⁵¹ Marktstand.

¹⁵² Aus einem Ratsdekret von 1718 geht hervor, dass die Bestimmungen bezüglich des Belieferens des Brothauses dahingehend geändert werden sollten, dass in Zukunft zwei Süßbäckermeister die Erlaubnis bekommen sollten, das Brothaus zu beliefern. Welche Regelung davor gültig war, lässt sich nicht nachvollziehen. Vgl. StadtA Ulm A [2344] fol. 30f.

¹⁵³ Vgl. *ebda.*, A [2346] fol. 1.

¹⁵⁴ Vgl. *ebda.*, A [2333] fol. 2.

¹⁵⁵ Vgl. *Nübling*, Handel (wie Anm. 9) S. 25.

¹⁵⁶ Vgl. StadtA Ulm A [7714] Ratsdekretbüchlein der Bäckerzunft fol. 86.



Abb. 6 - Beispiel eines typischen Bäckerhauses an der Ecke Hafenbad/Hafengasse (StadtA Ulm).

Zusätzlich hatte er *die Hand bitten missen vor die gnädige Straff und sagen daß solches ihm Leid und es nimmer thun wolle*¹⁵⁷. An diesem Beispiel zeigt sich, dass der Ladenverkauf zu diesem Zeitpunkt nicht nur verboten war, sondern streng geahndet wurde. Eine mündliche Entschuldigung und das Reichen der Hand zur Besiegelung war eine anerkannte Form der Wiedergutmachung. Das Exempel zeigt auch, welchen hohen Stellenwert das Wort eines Meisters und die Symbolik des Handschlags innehatten.

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts ist vermutlich von einer Lockerung der Bestimmungen bezüglich des Verkaufs auszugehen. Ob die Süßbäcker ihr Gebäck auch „auf ihren Läden“ zum Kauf auslegen durften, ist nicht sicher rekonstruierbar. Im Jahr 1804, als das Brothaus von der bayrischen Regierung abgeschafft wurde, begründete man diesen Schritt mit den seit langem bestehenden zahlreichen Verkaufsstellen in den Bäckerhäusern¹⁵⁸. In jedem Fall waren mit dieser Begründung die Sauerbäcker angesprochen, allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass dies auch auf die Süßbäcker zutraf.

Besonders streng geahndet wurde das Hausieren mit Brot. Das Strafmaß zeigt, wie schwer das Vergehen offenbar empfunden wurde. Im Jahr 1764 wurde die Konfiszierung der Waren angedroht, sollte ein Bäcker beim Hausieren erwischt werden¹⁵⁹. Im Jahr 1801 wurde eine Geldstrafe von fünf Gulden festgelegt¹⁶⁰. Da sich manche Bäcker durch das Hausieren einen illegalen Vorteil verschafften, führte es zu einer Wettbewerbsverzerrung, die innerhalb der Bäckerzunft erhebliche Klagen hervorrief.

6.3 Die Schweinehaltung als Nebenerwerb

Eine nicht unerhebliche Nebeneinkunft der Bäcker, wie auch der Müller und Merzler¹⁶¹ war die Haltung von Schweinen, ein nicht nur in Ulm zu beobachtendes Phänomen¹⁶². Dies war rentabel, weil sie dadurch ihren durch die Herstellung von Backwaren anfallenden Abfall an die Schweine verfüttern konnten. Außerdem ist es denkbar, dass die Bäcker das gewonnene Schweineschmalz für die Zubereitung ihrer Backwaren nutzten. Die Schweinehaltung könnte möglicherweise ein Relikt aus der Zeit sein, in der die Sauerbäcker ausschließlich als Lohnbäcker tätig gewesen waren. Die Lohnbäcker waren abhängig von der Auftragslage und konnten deshalb wahrscheinlich nicht nur vom Backen leben und waren auf eine Nebeneinkunft angewiesen¹⁶³. Diese Theorie wird auch durch den zeitgenössischen Bericht von Johann Herkules Haid unterstützt, der die Schweinehaltung in Ulm im 18. Jahrhundert vorwiegend den Sauerbäckern zuschrieb¹⁶⁴.

Die Anzahl der Schweine war für die Bäcker begrenzt, genauso wie es Einschränkungen bezüglich der Herstellung von Fleischwaren und deren Ver-

¹⁵⁷ Vgl. *ebda.*, A [7714] Ratsdekretbüchlein der Bäckerzunft fol. 86f.

¹⁵⁸ Vgl. *ebda.*, A [2346] Dekrete vom 3. April 1804 und 3. Okt. 1804.

¹⁵⁹ Vgl. *ebda.*, A [2333] fol. 11.

¹⁶⁰ Vgl. *ebda.*, A [2334] fol. 4.

¹⁶¹ Kleinhändler.

¹⁶² Vgl. *Wernet* (wie Anm. 39) S. 72-74.

¹⁶³ Vgl. *ebda.*, S. 72f.

¹⁶⁴ Vgl. *Haid* (wie Anm. 2) S. 251.

kauf gab. 1410 setzte der Ulmer Rat die Anzahl der Schweine auf 24 Stück pro Bäcker fest¹⁶⁵. Ob diese Zahl für das 18. Jahrhundert noch gültig war, muss offen bleiben. Allerdings kann man davon ausgehen, dass eine Begrenzung weiterhin existierte, damit die Bäcker gegenüber den Metzgern keinen Vorteil hatten. Die Schweine mussten 13 Wochen im Stall gehalten und gemästet werden, erst dann durften sie verkauft, geschlachtet oder eingetauscht werden. Diese festgelegte Zeitspanne sollte wohl zu einer Sicherung der Qualität und der Vergleichsmöglichkeit bei der Schweineschau dienen. Sollte die Regelung nicht eingehalten werden, war eine Strafe von einem Gulden zu begleichen¹⁶⁶. Nach der vorgeschriebenen Zeit wurden die Schweine von den so genannten *Schweinschauern* überprüft. Die Bäcker waren verpflichtet, für diese Qualitätskontrolle beim Ein- und Verkauf von Schweinen für jedes Tier den Schauern einen Pfennig zu zahlen. Sollten sie die Schweine nicht begutachten lassen, war ebenfalls eine Strafe von einem Gulden festgelegt¹⁶⁷. Im Gegensatz zur Brotschau wurden bei der Fleischschau neben dem Ratsmitglied und dem Angehörigen aus der Gemeinde noch zwei Metzgermeister hinzugezogen¹⁶⁸.

Mit der Haltung von Schweinen griffen die Bäcker, Metzler und Müller in den Kompetenzbereich der Metzger ein – ein Phänomen, das innerhalb der streng reglementierten Zünfte auffällig ist. Da die Arbeitsgebiete der einzelnen Zünfte genau festgelegt waren, ist es überraschend, dass eine derartige Möglichkeit zum Nebenerwerb existierte. Für alle Gewerbetreibenden, die Schweine halten und schlachten durften, galten dieselben Bestimmungen. Zum einen waren sie dazu verpflichtet, qualitativ hochwertige Fleischware herzustellen und zu verkaufen. Zum anderen unterlagen alle Gewerbetreibenden den vorgegebenen Preisvorstellungen¹⁶⁹. Seit dem 16. Jahrhundert galt für die Metzger, dass sie das Pfund Fleisch *es sei Bratfleisch, Fuß, Orn oder Schwantz* für drei Pfennig verkaufen durften. Die Bäcker durften für ein Pfund lediglich 5 Heller verlangen. Das heißt, die Metzger durften mehr Geld für das Fleisch verlangen als die Bäcker¹⁷⁰.

Der Eingriff in den Einflussbereich der Metzger führte allerdings zu erheblichen Schwierigkeiten. Zwar durften die Bäcker nur die Schweine, die sie selbst gezüchtet hatten, schlachten, das Fleisch weiterverarbeiten und dieses verkaufen. Ursprünglich aber mussten die Bäcker ihre Schweine zum Schlachten zu den Metzgern bringen. Da diese Regelung offenbar nicht konsequent eingehalten wurde und die Bäcker, Metzler und Müller widerrechtlich Schweine schlachteten, wurde den Bäckern im Jahr 1656 schließlich vom Rat gestattet, auf eigene Kosten ein Schlachthaus zu errichten. In dieser so genannten *Beckenmetzig oder Schlagmetzig* durften sie ihre Schweine vermutlich selbst schlachten. In den darauf folgenden Jahren schlossen sich die Metzler und Müller dieser Einrichtung an¹⁷¹. Offensichtlich fühlte sich jedoch keine der drei Zünfte wirklich zuständig für den Unterhalt des Gebäudes. Deshalb kamen mit dem Regierungswechsel 1802 vermehrt Klagen über den verwahrlosten Zustand der Metzzig

¹⁶⁵ Vgl. *Nübling*, Handel (wie Anm. 9) S. 27.

¹⁶⁶ Vgl. StadtA Ulm A [7713] fol. 31.

¹⁶⁷ Vgl. *ebda.*, A [7713] fol. 32.

¹⁶⁸ Vgl. *Haid* (wie Anm. 2) S. 292.

¹⁶⁹ Vgl. StadtA Ulm A [2349] fol. 1.

¹⁷⁰ *Ebda.*, A [2349] Nr. 1.

¹⁷¹ Vgl. z. B. *ebda.*, A [2351] fol. 4f.

auf, die Eigentumsrechte wurden überprüft und die Bäckerzunft letztendlich zu einer Zahlung von Tax und Steuergeld von 18 Gulden und vier Kreuzern verpflichtet¹⁷². Ab 1823 war das Gebäude nicht mehr nutzbar und wurde abgerissen. Seit diesem Zeitpunkt wurde es den ehemaligen Betreibern der Schlagmetzig offiziell gestattet, Hausschlachtungen durchzuführen. Vermutlich hatte man diesen Tatbestand jedoch stillschweigend schon lange geduldet¹⁷³.

Zusammenfassung

Die spezifische Struktur der Ulmer Bäckerzunft, die Aufteilung in Süß- und in Sauerbäcker, verursachte erhebliche Macht- und Kompetenzstreitigkeiten. Die Süßbäcker waren wahrscheinlich aus traditionellen Gründen zahlenmäßig stärker in der Zunft vertreten und genossen in der Bürgerschaft offenbar größeres Ansehen. Ebenso verfügten sie über verschiedene Privilegien, die den Sauerbäckern verwehrt blieben, wie zum Beispiel das Recht der Ausbildung. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Süßbäcker bei sämtlichen Zunftangelegenheiten, die durch den Zunftbott entschieden wurden, durch die erwähnten Vorteile die bessere Ausgangsposition hatten. Darüber hinaus ist anzunehmen, dass die dauerhafte Stelle der Bäckerzunft im Rat der Stadt Ulm vorwiegend durch Süßbäcker besetzt wurde, da das Ratsmitglied von der Zunft entsendet wurde. Dies müsste anhand von Sitzordnungen des Rates überprüft werden.

Dennoch konnte es wahrscheinlich auch lukrativ sein, eine Sauerbäcker-gerechtigkeit zu erwerben, hatten doch beide Bäckersparten berufliche Vorteile. Die Süßbäcker etwa durch die Herstellung des Lustbrottes, die Sauerbäcker durch die Schweinehaltung und das Lohnbacken. Festzuhalten bleibt aber auch, dass jede Erweiterung und jede Schmälerung der Rechte auf beiden Seiten nur über die Instanz des Rates möglich war, der offenbar versuchte, ein „ungleiches Gleichgewicht“ zwischen den beiden Parteien herzustellen. Zumindest sollte die deutliche Übermächtigkeit einer Bäckersparte vermieden werden.

Der Rat spielte auch bei den wirtschaftlichen Angelegenheiten der Bäckerzunft eine entscheidende und vor allem regulierende Rolle. Die städtische Obrigkeit übte hier eine regelrechte Produkt- und Preiskontrolle aus, ebenso nahm sie beispielsweise Einfluss auf die Verkaufsorte. Nur wenige Ausnahmen wurden innerhalb dieses streng überwachten Systems genehmigt. So war es zum Beispiel den Süßbäckern möglich, das „Lustbrot“, das keiner mengenmäßigen und qualitativen Regulierung unterlag, herzustellen. Interessant wäre hier festzustellen, ob eine Spezialisierung lohnenswert war. In diesem Zusammenhang könnte man auch die Lohnbäckerei der Sauerbäcker näher betrachten. Vielleicht könnte man herausfinden, ob sich bestimmte Lohnbäcker durch besondere Qualität auszeichneten und aus diesem Grund häufiger Backaufträge erhielten. Ein außergewöhnlicher Aspekt ist darüber hinaus zweifellos die Schweinehaltung der Bäcker, mit der sie in den Kompetenzbereich der Metzger eindringen. Damit wurde die strenge Reglementierung innerhalb der Korporationen aufgebrochen.

¹⁷² Vgl. z. B. *ebda.*, A [2351] fol. 9.

¹⁷³ Vgl. *ebda.*, A [2351] fol. 10.